

Münster auf dem Weg zu einer inkluisiven Schullandschaft

Statusbericht zur integrativen Schulbildung



Herausgeber:

Stadt Münster
Amt für Schule und Weiterbildung; Januar 2013

Das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster bedankt sich bei der Bezirksregierung Münster sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Überlassung von Daten zur sonderpädagogischen Förderung und die inhaltliche / redaktionelle Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichtes. Ein besonderer Dank gilt dem Kompetenzteam beim Schulamt für die Stadt Münster und hier insbesondere Maik Slotosch-Kemper für die Unterstützung.

Das Titelbild hat Laura Koshtanjevac, Schülerin der Klasse 6a der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, gemalt. Herzlichen Dank dafür!

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung und Zielsetzung des Berichtes	7
2.	Von der Integration zur Inklusion	13
2.1	„Es ist normal, verschieden zu sein“	13
2.2	Inklusion in Abgrenzung zur Integration	14
3.	Sonderpädagogische Förderung – derzeitiger Stand	19
3.1	Förderschwerpunkte.....	19
3.2	Verfahren der Feststellung	21
3.3	Zielgleiche / zieldifferente Förderung	22
3.4	Förderorte.....	23
3.4.1	Allgemeine Schulen.....	23
3.4.2	Förderschulen	23
3.5	Daten zur sonderpädagogischen Förderung.....	25
3.5.1	Entwicklung in der Stadt Münster.....	25
3.5.2	Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Münster.....	29
3.5.3	Förderschulen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	30
3.5.4	Förderschule in Trägerschaft des Bistums Münster.....	32
3.5.5	Regierungsbezirk Münster	33
4.	Positionen und Eckpunkte zu rechtlichen Rahmenbedingungen.....	37
4.1	Aktionsplan der Landesregierung.....	37
4.2	Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes	38
4.3	Position des Städtetages.....	40
4.4	Beschlusslage der Stadt Münster.....	42
5.	Strukturen / Maßnahmen auf dem Weg zur Inklusion	45
5.1	Gemeinsam im Netzwerk: Stadt Münster, Bezirksregierung Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe	45
5.2	LWL-Beratungshaus.....	46
5.3	Koordinatoren für Inklusion	46
5.4	Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung	47
5.5	Inklusive Schuleingangsphase	48
5.6	Projekt Hildegardisschule / Papst-Johannes-Schule.....	48
5.7	Fortbildung	49
5.8	Villa Interim.....	50
6.	Ausstattung und Personal.....	55
6.1	Bisherige Ausstattung GU / integrative Lerngruppen	57
6.1.1	Räumliche / sächliche Ausstattung	57
6.1.2	Personelle Ausstattung	57
6.1.3	Sonstige Aufwendungen	58
7.	Ausblick und Handlungsoptionen	61
7.1	Wahl des passenden Förderortes zum Schuljahr 2013/2014	61
7.2	Einrichtung von Schwerpunktschulen	62
7.3	Entwicklung Förderschulen	64
7.4	Ausstattung an inklusiven Schulen.....	65
7.5	Neuordnung kommunaler Personalressourcen.....	66
8.	Weiterer Prozess auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft.....	71
8.1	Transparenz und Partizipation	71
8.2	Entscheidungen des Rates	72
	Anlagen	74

Der Bericht

1. Einführung und Zielsetzung des Berichtes

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verabschiedet. Der Bundestag hat im Dezember 2008 das entsprechende Zustimmungsgesetz, dem auch der Bundesrat zugestimmt hat, beschlossen. Anschließend wurde die UN-BRK ratifiziert und am 26. März 2009 für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich.

In Artikel 24 der Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Zur Umsetzung dieses Rechtes werden die Staaten verpflichtet und verpflichten sich selbst, ein „inklusives“ Bildungssystem auf allen Ebenen umzusetzen.

Die Umsetzung gerade im schulischen Bereich stellt für alle beteiligten Personen und Institutionen eine große Herausforderung, für die Schulen einen Paradigmenwechsel dar. Die Veränderungen reichen von der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung über Schulstrukturfragen (Stichwort: Zukunft der Förderschulen) bis hin zur Frage der Auswirkungen für die kommunalen Schulträger.

Die Stadt Münster und auch die Schulen der Stadt Münster sind auf dem Weg hin zur Inklusion. Wenngleich ein Umsetzungsplan für die Stadt Münster mangels landesgesetzlicher Regelung noch nicht auf den Weg gebracht werden konnte, hat der „Zug der Inklusion“ in Münster durch Aktivitäten von vielen Beteiligten und auf allen Ebenen bereits Fahrt aufgenommen. Die Zahl von Fortbildungen, Tagungen, Kongressen zum Thema ist schier unüberschaubar, der Anteil der in Lerngruppen integrativ oder inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Schulsystem steigt beständig, ebenso wie die Anträge auf Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulsystem.

Das Land NRW hat bereits 2010 begonnen, im Rahmen der geltenden Rechtslage Vorkehrungen zur Umsetzung des Anliegens der UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen. Zum Haushalt 2011 wurden zusätzlich 390 Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens eingerichtet. Jedem der 53 Schulämter in NRW wird seit dem Schuljahr 2011/2012 eine zusätzliche Lehrerstelle zur Koordination, insbesondere beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule, bereitgestellt. Im Haushaltsentwurf 2012 werden weitere 240 Lehrerstellen zur Unterstüt-

zung des Gemeinsamen Lernens vorgesehen. Seit September 2012 (Stand 10.09.2012) liegt der Referentenentwurf des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vor.

Der hier vorliegende Bericht hat zum Ziel, den aktuellen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahren und geplanten Rechtsänderungen sowie der Aktivitäten und Maßnahmen verschiedener Akteure in Münster abzubilden und damit den Status quo darzustellen. Er beschränkt sich dabei zunächst bewusst auf den Bereich der schulischen Bildung.

Der Bericht gibt grundlegende Erläuterungen zu den unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen und den damit einhergehenden Anforderungen an eine inklusive Beschulung. Durch Zeit-Reihen-Vergleiche sowie auch Vergleiche mit dem Regierungsbezirk wird ein Überblick darüber gegeben, wo Münster sich im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich einordnen kann und welche Entwicklung sich abzeichnet.

Die dafür zugrunde gelegten Daten in Kapitel 3.5 entstammen den Angaben der Schulen zu den amtlichen Schuldaten oder sind zur Erstellung dieses Berichtes vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt worden. Die Erhebung der Daten bei den jeweiligen Trägern erfolgt aktuell nicht nach allgemeinen gleichen Kriterien, sondern orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Träger zur Nutzung der Daten. Das führt zu unterschiedlichen Kategorisierungen etwa bei der Zusammenfassung / Differenzierung von Förderschwerpunkten oder bei der Zuordnung zu Förderorten. Insoweit sind die Daten aus unterschiedlichen Quellen nicht immer miteinander vergleichbar oder in Beziehung zu setzen. Auf differenzierende Merkmale wird in der Diagrammdarstellung hingewiesen. Zur Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft und einer ihr entsprechenden Entwicklungsplanung ist eine zukünftige Vereinheitlichung der Datenerhebung ein wesentlicher Baustein. In den zukünftigen Gesprächen mit anderen Institutionen wird das Amt für Schule und Weiterbildung darauf hinwirken.

Schließlich werden Maßnahmen dargestellt und erläutert, die als nächste Schritte zur Inklusion erforderlich sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bereits mit Beginn des

Schuljahres 2013/2014 hohe Erwartungen und umfangreiche Anforderungen an die kommunalen Schulträger gestellt werden.

Von der Integration zur Inklusion

2. Von der Integration zur Inklusion

2.1 „Es ist normal, verschieden zu sein“

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion wird man diesem Satz häufig begegnen. Auch wenn dieser Leitgedanke einleuchtend erscheint und sehr prägnant das zusammenfasst, was Inklusion bedeutet, gibt das Wort „Inklusion“ immer noch Rätsel auf. Generell betrifft Inklusion alle Mitglieder einer Gesellschaft und bedeutet für den Einzelnen:

- eingebunden zu sein,
- nicht zum Sonderfall erklärt zu werden
- mit allen Stärken, Schwächen, Eigenheiten und Interessen akzeptiert zu werden.

Man geht von einer grundsätzlichen Nichtaussonderung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft aus. Es werden die individuellen Unterschiede berücksichtigt, ohne dass eine Kategorisierung und Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe von Menschen erfolgt. Dabei werden alle Dimensionen von Heterogenität mitgedacht, d.h. nicht nur Behinderungen, sondern auch beispielsweise der sozioökonomische Hintergrund, die Herkunftssprache oder der kulturelle Hintergrund. Inklusion im schulischen Kontext gesehen beinhaltet das Bestreben, *alle* Barrieren in Bildung und Erziehung für *alle* Schüler/innen auf ein Minimum zu reduzieren. Die folgende Auflistung soll dieses verdeutlichen¹.

Inklusion in Erziehung und Bildung bedeutet ...

- die gleiche Wertschätzung aller Schüler/innen und Mitarbeiter/innen,
- eine innere Schulentwicklung hin zu einer Kultur der Teilhabe aller Schüler/innen,
- den Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe aller Schüler/innen, nicht nur solcher mit Beeinträchtigungen oder solcher, denen besonderer Förderbedarf zugesprochen wird,

¹ Entnommen aus: **Boban, I. & Hinz, A. (2003):** Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln (Übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz). Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg

- die Sichtweise, dass Unterschiede zwischen den Schüler/innen Chancen für das Gemeinsame Lernen sind und nicht Probleme, die es zu überwinden gilt,
- die Anerkennung, dass alle Schüler/innen ein Recht auf wohnortnahe Bildung und Erziehung haben,
- die Verbesserung von Schulen nicht nur für die Schüler/innen, sondern auch für alle anderen Beteiligten,
- die Betonung der Bedeutung von Schulen dafür, Gemeinschaften aufzubauen, Werte zu entwickeln und Leistungen zu steigern,
- den Auf- und Ausbau nachhaltiger Beziehungen zwischen Schulen und Gemeinden,
- den Anspruch, dass Inklusion in Erziehung und Bildung ein Aspekt von Inklusion in der Gesellschaft ist.

Inklusion beginnt aber nicht erst mit konkreten Handlungen, Inklusion beginnt bereits „im Kopf“. Zur Umsetzung des inklusiven Gedankens ist ein geändertes Wertesystem in der Gesellschaft erforderlich, das allen Menschen die gleichen Rechte einräumt, Vielfalt akzeptiert und als selbstverständlich voraussetzt.

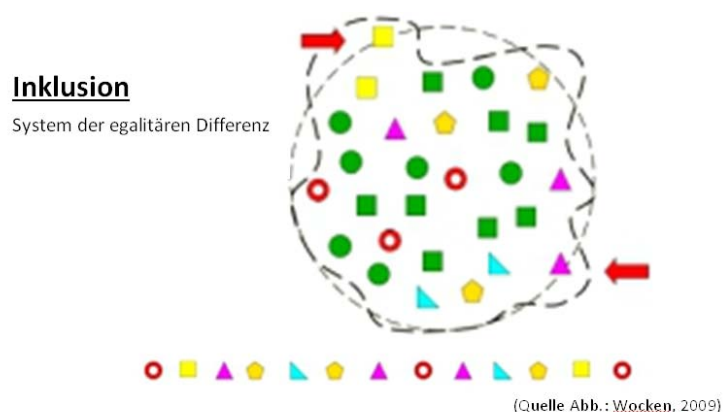
2.2 Inklusion in Abgrenzung zur Integration

Obwohl der Inklusionsbegriff recht neu erscheint, ist dieser bereits seit dem Jahre 2000 verstärkt in der Diskussion in Deutschland zu finden. Dennoch weist er immer noch eine gewisse begriffliche Unschärfe auf und wird häufig als „In-Begriff“ ohne Hintergrund gebraucht. Daher erscheint die Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Integration und Inklusion notwendig und wichtig. Von Integration sprechen wir, wenn zusammengeführt wird, was zuvor getrennt war. Dieses betrifft in unserer Gesellschaft beispielsweise die Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Inklusion hingegen bedeutet, dass Grundlagen geschaffen werden, die eine Integration erst gar nicht erfordern. Jeder wird entsprechend seiner Bedürfnisse gefördert und unterstützt, ohne dabei eine Sonderstellung zugewiesen zu bekommen. Vielfalt ist normal und gewünscht, sodass jeder die Möglichkeit hat, von den Stärken des anderen zu profitieren. Inklusion bedeutet Veränderung und bezogen auf den schulischen Bereich einen nicht endenden Prozess von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schüler/innen. In gewisser Weise hat Inklusion ei-

nen visionären Charakter. Sie ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber möglicherweise nie vollständig erreicht wird. Dieser Prozess benötigt Zeit und muss langsam wachsen. Daher sind die zurzeit vorherrschende Integrationspraxis und der Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts und der Integrativen Lerngruppen Teil des Prozesses und ein Schritt in Richtung Inklusion.

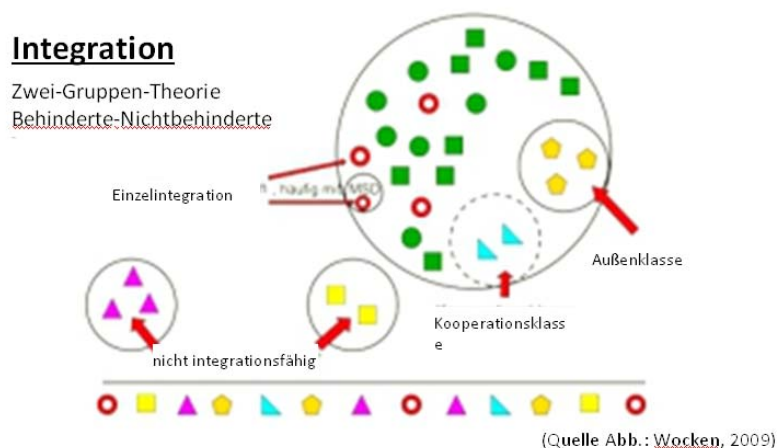
Zwei Schaubilder sollen den Unterschied noch einmal visualisieren:

Schaubild 1



„Das System passt sich an den Menschen mit besonderen Bedürfnissen an. Es wird derart gestaltet, dass keiner ausgeschlossen ist. Jeder kann teilhaben.“ (Schöler, J., 2011)

Schaubild 2



„Ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen wird in ein bestehendes System eingefügt. Nicht das System, sondern der Mensch muss sich anpassen.“ (Schöler, J., 2011)

Sonderpädagogische Förderung

3. Sonderpädagogische Förderung – derzeitiger Stand

„Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.“ (§ 3 Abs. 1 Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung / AO-SF, i.d.F.v. 10.07.2011).

Fehlende Deutschkenntnisse begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist in solchen Fällen frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich (§ 18 Abs. 1, AO-SF, i.d.F.v. 10.07.2011).

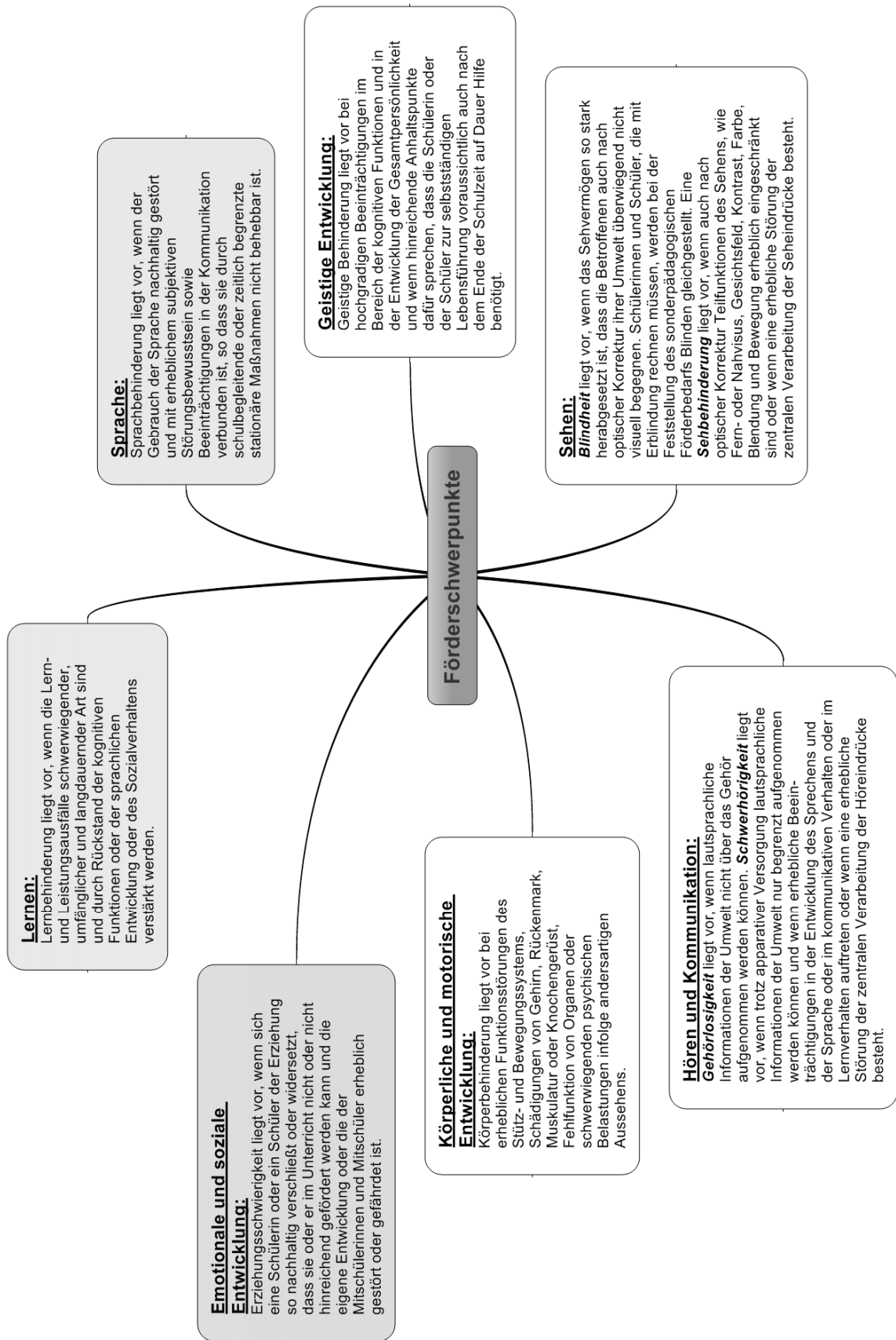
Im Kapitel 3. des Berichtes werden die unterschiedlichen Förderbedarfe und ihre differenzierten Ausprägungen detailliert beschrieben. Der Ablauf des umfassenden Verfahrens zur Feststellung von Förderbedarfen wird ebenso dargestellt wie die schulorganisatorischen Möglichkeiten der Förderung und die verschiedenen Förderorte.

Die „Daten zur sonderpädagogischen Förderung“ (Kap. 3.5) geben Auskunft über die Entwicklung der Zahl der Förderschüler in Münster insgesamt und differenziert nach Förderschwerpunkten. Sie zeigen einen entsprechenden Vergleich im Regierungsbezirk Münster und informieren über die Schülerzahlen in den in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe / Bistum Münster geführten Förderschulen in Münster.

3.1 Förderschwerpunkte

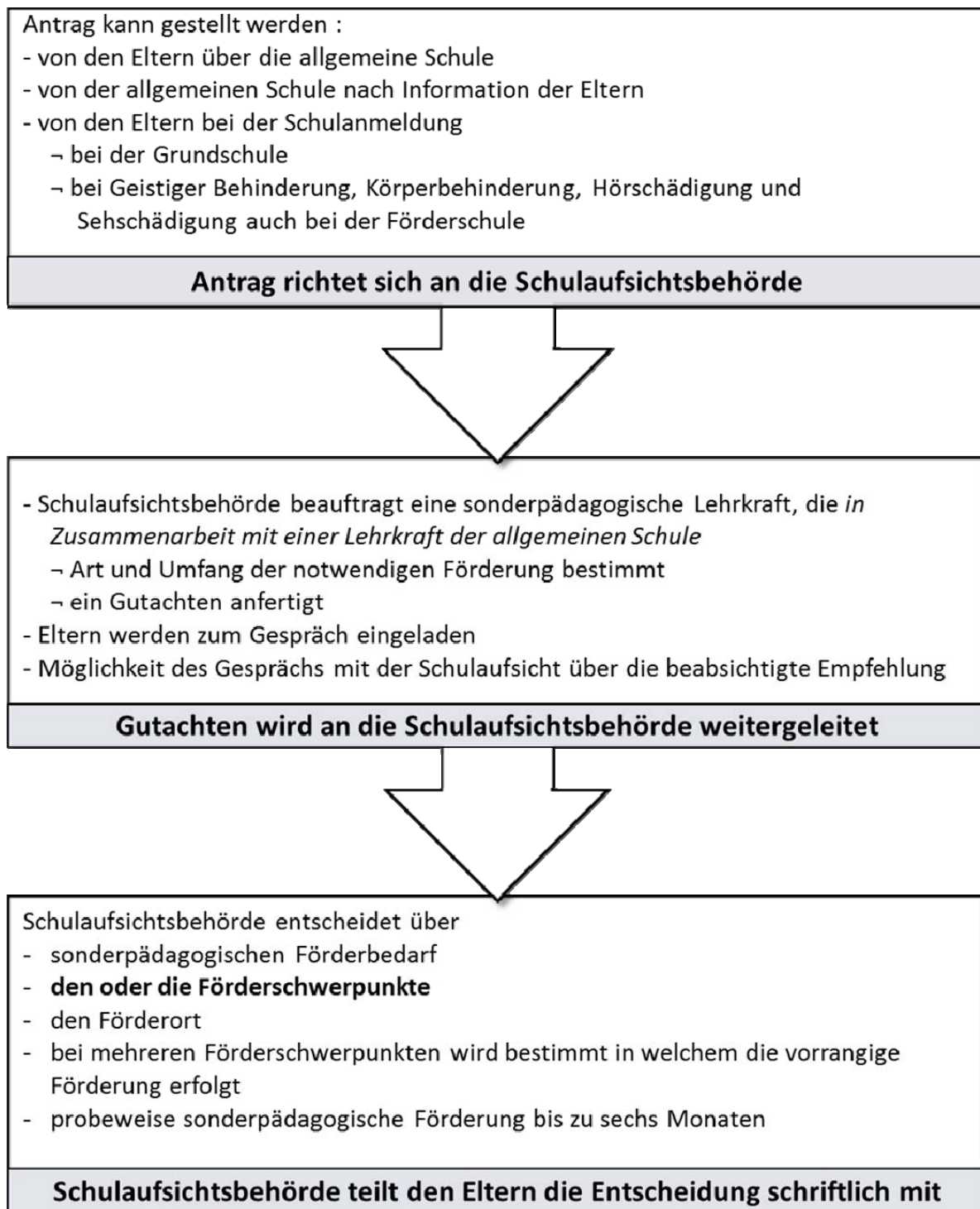
Eine bei Schülerinnen und Schülern vorliegende Behinderung oder Entwicklungsverzögerung kann eine sonderpädagogische Förderung auslösen. Der § 1 der AO-SF i.d.F.v. 10.07.2011 unterscheidet zwischen sieben Schwerpunkten der sonderpädagogischen Förderung, die dem nachfolgenden Schaubild 3 entnommen werden können. Der Förderbedarf von Schüler/innen kann auch in mehreren Förderschwerpunkten liegen. Die sonderpädagogische Förderung wird dann an einem Förderort des überwiegend vorliegenden Förderschwerpunktes vorgenommen.

Schaubild 3



3.2 Verfahren der Feststellung

Schaubild 4



3.3 Zielgleiche / zieldifferente Förderung

In Abhängigkeit davon, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin / der Schüler gefördert wird, kann die Förderung zielgleich oder zieldifferent erfolgen. Dabei ist es möglich, dass auch mehrere Förderschwerpunkte festgestellt werden können, wobei immer ein Förderschwerpunkt als vorrangig bestimmt wird. Bei einer zielgleichen Förderung werden die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule zugrunde gelegt. Eine zieldifferente Förderung erfolgt in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung. Hier stellen die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule lediglich eine Orientierung dar (s. dazu auch Anlage 1).

Beispiel:

Wenn bei einem Schüler der Förderbedarf Sprache als vorrangiger Förderschwerpunkt und als weiterer Schwerpunkt der Förderbedarf Lernen festgestellt wird, so wird der Schüler zieldifferent im Bildungsgang Lernen unterrichtet. Dieses bedeutet allerdings nicht gleichzeitig, dass der Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erforderlich ist. Wird nur der Förderschwerpunkt Sprache festgestellt, so wird der Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet.

Das bedeutet kurz gesagt, dass sobald als Förderschwerpunkt oder als weiterer Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung festgestellt wird, die Schülerin / der Schüler zieldifferent unterrichtet wird.

Tabelle 1

		zielgleich	zieldifferent	
		Bildungsgang allgemeine Schule	Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen	Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Förderschwerpunkte	Lernen		X	
	Sprache	X	X	
	Emotionale und soziale Entwicklung	X	X	
	Geistige Entwicklung			X
	Körperliche und motorische Entwicklung	X	X	X
	Hören und Kommunikation	X	X	X
	Sehen	X	X	X

3.4 Förderorte

3.4.1 Allgemeine Schulen

Die Förderung kann an der Grundschule und der weiterführenden Schule erfolgen. Obwohl in beiden Fällen die Förderung an einer allgemeinen Schule erfolgt, muss zwischen den Begrifflichkeiten „Gemeinsamer Unterricht“ und „Integrative Lerngruppe“ unterschieden werden. Für die Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule wird ausschließlich der Begriff „Gemeinsamer Unterricht“ verwendet. Hierbei ist es unerheblich, ob die Förderung zielgleich oder zieldifferent erfolgt. Bei der Beschulung an einer weiterführenden Schule wird zwischen dem Gemeinsamen Unterricht (zielgleich) und einer Integrativen Lerngruppe (zieldifferent) unterschieden.

Tabelle 2

	Grundschule		Weiterführende Schule	
	zielgleich	zieldifferent	zielgleich	zieldifferent
Gemeinsamer Unterricht	x	x	x	
Integrative Lerngruppe				x

3.4.2 Förderschulen

Sofern die Förderung an einer Förderschule erfolgt, richtet sich die Wahl in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt. Die Aufgliederung der Förderschulen stellt sich wie folgt dar:

Schaubild 5



Im Stadtgebiet Münster besteht folgendes Förderschulangebot:

Lernen

- Albert-Schweitzer-Schule, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen
- Augustin-Wibbelt-Schule Roxel, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen
- Johannesschule Hiltrup, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
- Uppenbergschule, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Emotionale und soziale Entwicklung

- Richard-von-Weizsäcker-Schule, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- Johannesschule Hiltrup, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung
- Uppenbergschule, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Sprache

- Erich Kästner-Schule, Städtische Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe)
- Martin-Luther-King-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)

Sehen

- Irisschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen

Hören und Kommunikation

- Münsterlandschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Körperliche und motorische Entwicklung

- Regenbogenschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Geistige Entwicklung

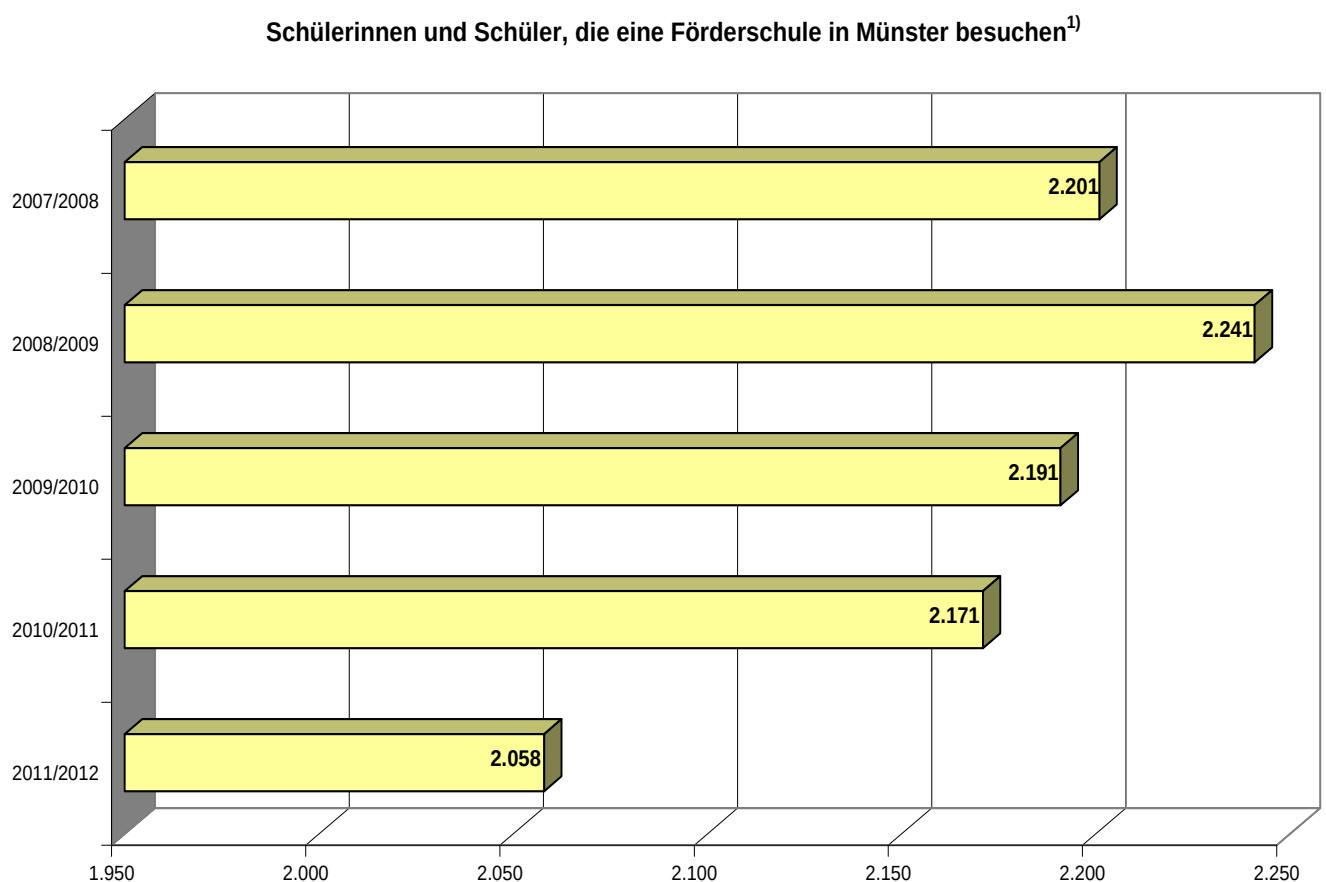
- Papst-Johannes-Schule, Bischöfliche Förderschule für Geistige Entwicklung

3.5 Daten zur sonderpädagogischen Förderung

3.5.1 Entwicklung in der Stadt Münster

In der Stadt Münster besuchten im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 2.058 Schülerinnen und Schüler eine Förderschule, wobei die Gesamtzahl im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig ist (s. nachfolgendes Diagramm).

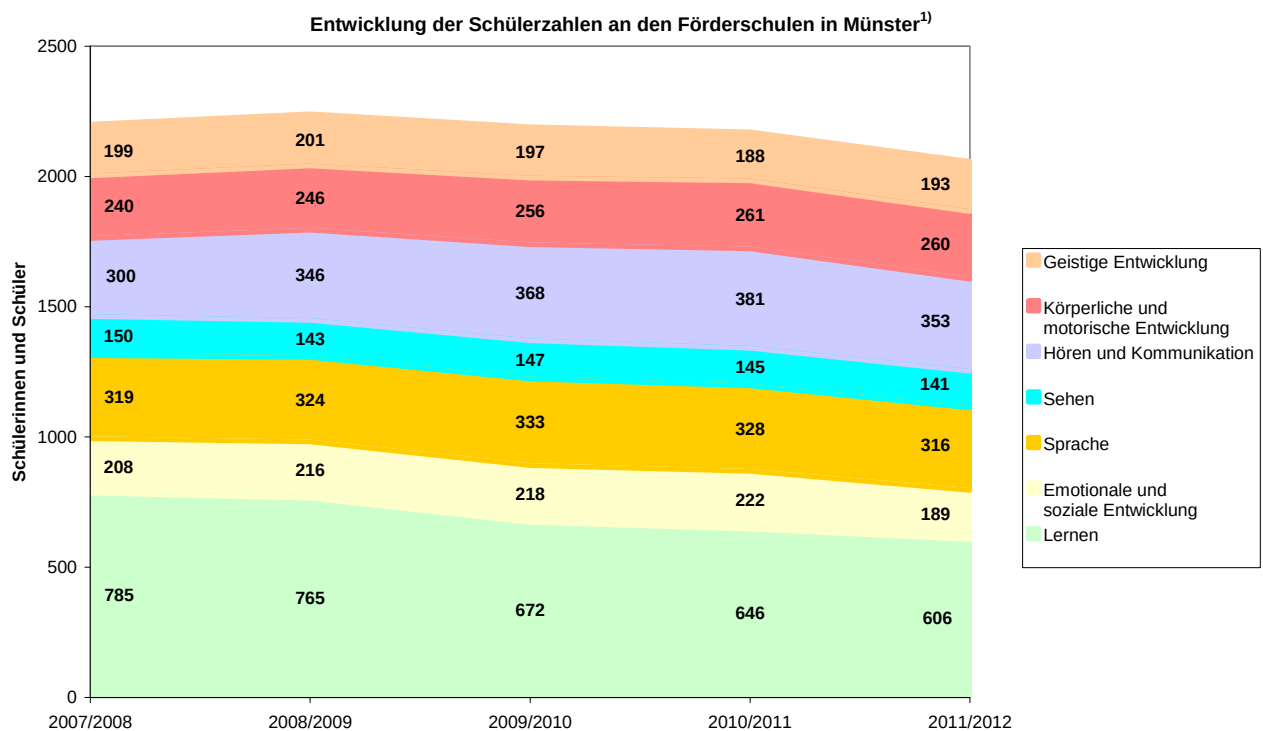
Diagramm 1



¹⁾ incl. Hausfrüherziehung, ambulante Maßnahmen, Förderschulkindergarten und Hausfrühförderung durch die Irisschule und die Münsterlandschule (Zahlen werden in der Schulstatistik des Amtes für Schule und Weiterbildung nur als Fußnote benannt.)

Die Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen ist sehr unterschiedlich. Bei insgesamt rückläufiger Gesamtzahl sind in einzelnen Förderschwerpunkten (Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation) gemessen am Ausgangsjahr 2007/2008 durchaus Zuwächse zu verzeichnen.

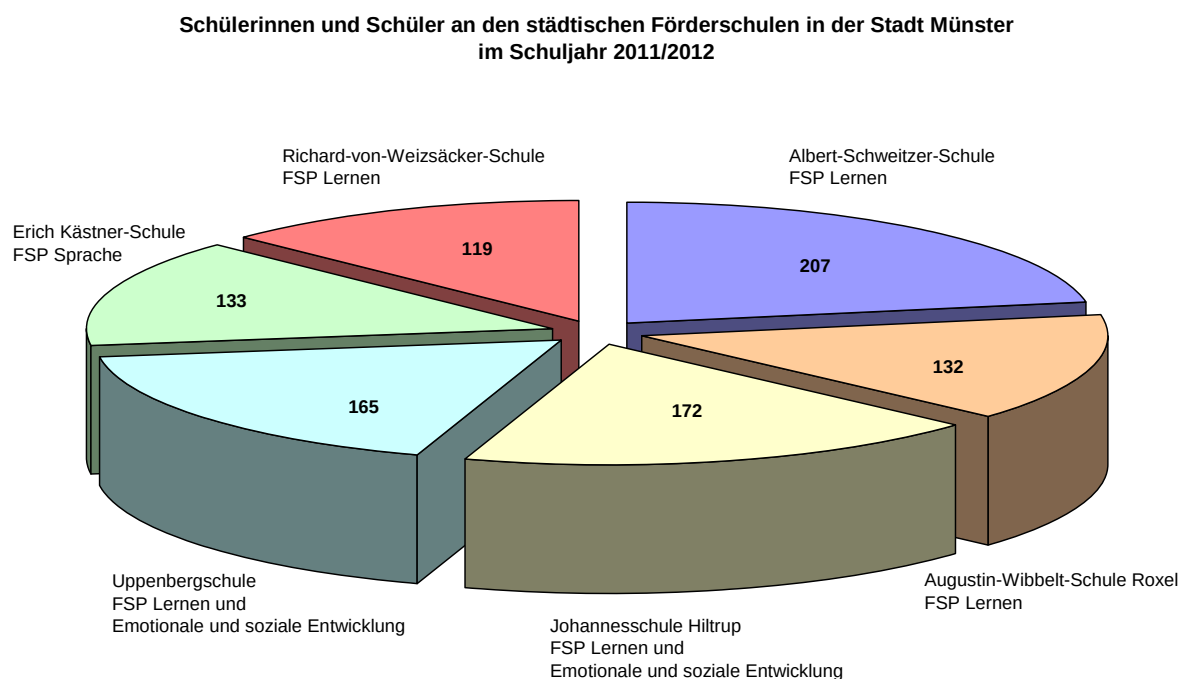
Diagramm 2



¹⁾ incl. Hausfrüherziehung, ambulante Maßnahmen, Förderschulkindergarten und Hausfrühförderung durch die Irisschule und die Münsterlandschule (Zahlen werden in der Schulstatistik des Amtes für Schule und Weiterbildung nur als Fußnote benannt.)

Die Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, § 5 AO-SF) stellen nach wie vor mit insgesamt über 50 % den überwiegenden Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf dar.

Diagramm 3



Quelle: Angaben der Schulen zu den Amtlichen Schuldaten

Übergänge zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen

Die Anteile der Schülerinnen und Schüler, die von einer Förderschule zu einer allgemeinen Schule wechseln, variieren sowohl zwischen den Schulformen als auch auf den räumlichen Betrachtungsebenen.

Sofern ein Wechsel stattgefunden hat, konnten in den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 die meisten Schülerinnen und Schüler von Förderschulen zur Hauptschule wechseln; in Münster bis zu 1,42 % der Förderschüler des Vorjahres, im Regierungsbezirk bis zu 1,24 % und im Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls bis zu 1,24 %.

Darauf folgten zahlen- und anteilmäßig die Übergänge von der Förderschule zur Grundschule. In Münster waren es bis zu 0,42 % - allerdings mit sinkender Tendenz

(zuletzt 0,09 %) -, im Regierungsbezirk bis zu 0,64 % und im Land Nordrhein-Westfalen bis zu 0,37 %.

Zur Realschule wechselte in Münster im Schuljahr 2007/2008 1 Kind (0,04%), in den 3 Folgejahren waren es jeweils 8 (0,34 %). Im Regierungsbezirk konnte der Anteil von 0,11 % im Schuljahr 2007/2008 auf 0,21 % im Schuljahr 2010/2011 gesteigert werden. Auf Landesebene bewegten sich die Anteile zwischen 0,09 % im Schuljahr 2007/2008 und 0,18 % im Schuljahr 2010/2011.

Wesentlich mehr Schülerinnen und Schüler wechselten von einer allgemeinen Schule an eine Förderschule. Der Übergang vollzog sich vorrangig im Primarbereich. In der Stadt Münster kamen in den Schuljahren 2007/2008 bis 2010/2011 zwischen 4,17 % und 5,29 % der Förderschüler aus Grundschulen, im Regierungsbezirk zwischen 3,66 % und 4,74 % und im Land Nordrhein-Westfalen zwischen 3,83 % am Ende und 5,22 % zu Beginn des Betrachtungszeitraums. Auch hier folgten wie schon bei den Aufschulungen zahlen- und anteilmäßig die Übergänge zwischen Hauptschule und Förderschule; in Münster haben bis zu 2,84 %, im Regierungsbezirk bis zu 1,53 % und im Land Nordrhein-Westfalen bis zu 1,63 % der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen zuvor eine Hauptschule besucht.

Diese Zahlen belegen, dass auch und teilweise vor allem in Münster die Durchlässigkeit in weniger qualifizierende Bildungsgänge größer ist als in die umgekehrte Richtung. Detaillierte Übersichten enthalten die Anlagen 2 und 3.

3.5.2 Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Münster

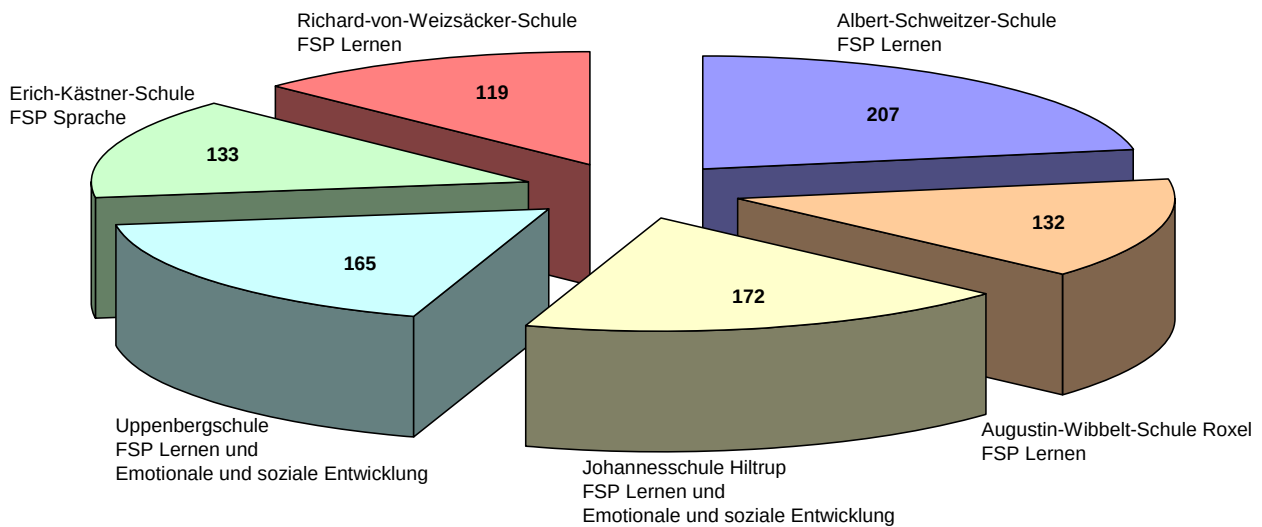
Die Stadt Münster ist Trägerin von insgesamt 6 Förderschulen. An diesen Schulen werden Kinder mit Förderschwerpunkten in folgenden Bereichen unterrichtet:

- Lernen
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache

Im Schuljahr 2011/2012 besuchten 928 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen.

Diagramm 4

**Schülerinnen und Schüler an den städtischen Förderschulen in der Stadt Münster
im Schuljahr 2011/2012**



Quelle: Angaben der Schulen zu den Amtlichen Schuldaten

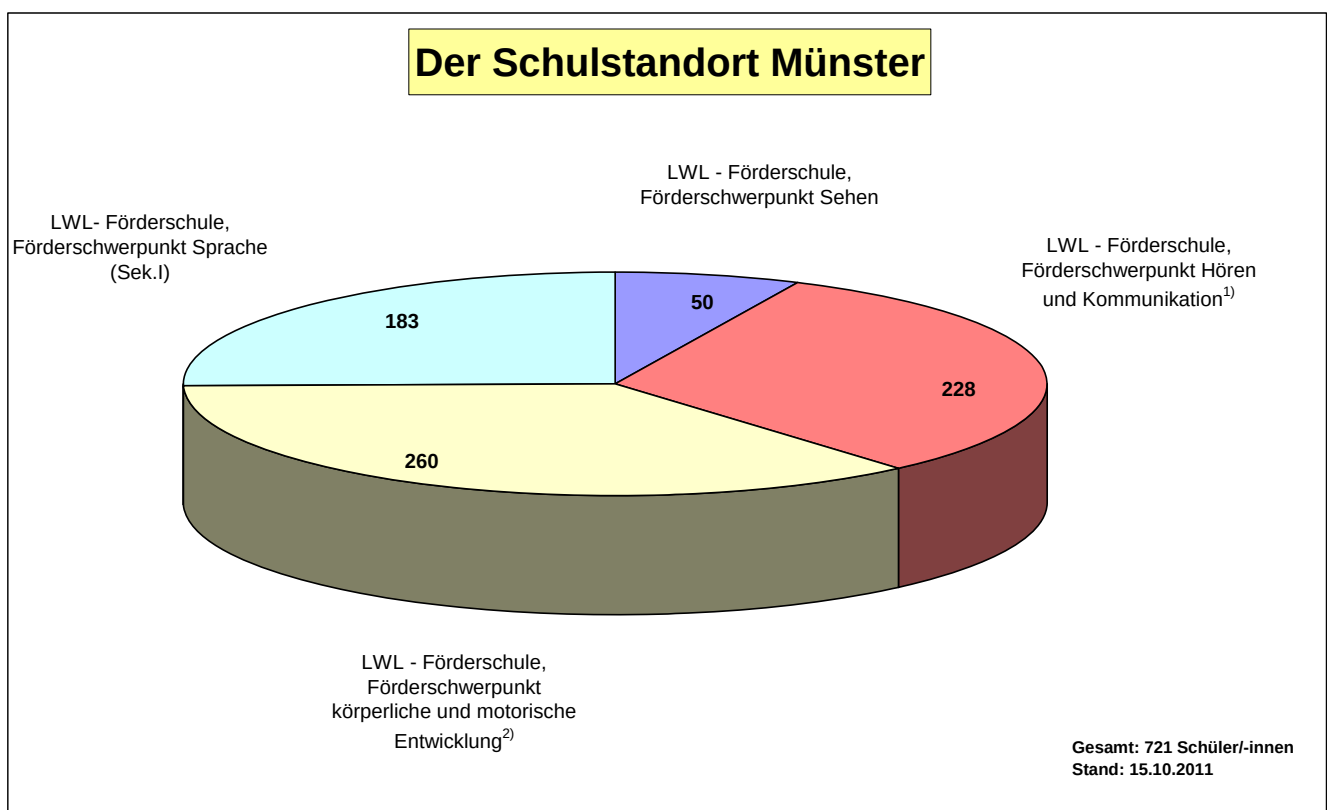
3.5.3 Förderschulen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält in Münster vier Förderschulen in den Förderschwerpunkten

- Sprache (Sek. I)
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung

Diese Förderschulen wurden zum Schuljahr 2011/2012 von insgesamt 721 Schülerinnen und Schülern besucht.

Diagramm 5

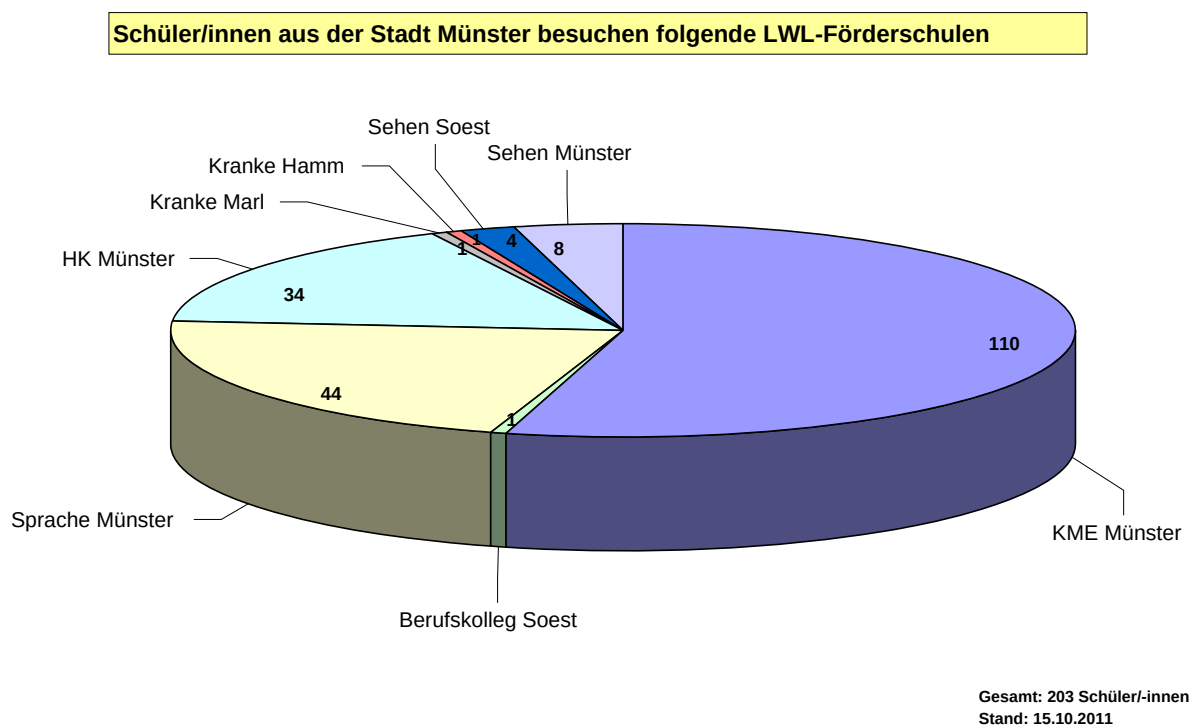


¹⁾incl. Förderschulkindergarten, ohne Hausfrühförderung und ambulante Betreuung

²⁾ohne Hausfrüherziehung und ambulante Maßnahmen

Aus der Stadt Münster besuchten im Schuljahr 2011/2012 insgesamt 203 Schülerinnen und Schüler Förderschulen des LWL. 196 davon die vier Förderschulen des LWL in Münster.

Diagramm 6



HK= Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
KME= Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Berufskolleg= LWL-Berufskolleg Soest, Förderschwerpunkt Sehen
Kranke= LWL-Schulen für Kranke
Sehen= Förderschwerpunkt Sehen
Sprache= Förderschwerpunkt Sprache (Sek.I)

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Der Anteil der münsterschen Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen LWL-Förderschule variiert von 15 % (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) bis zu rd. 42 % (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung). Die Aufteilung der Herkünfte der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen LWL-Förderschulen in Münster ergibt sich aus Anlage 4.

3.5.4 Förderschule in Trägerschaft des Bistums Münster

Die Papst-Johannes-Schule ist eine private Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Träger ist das Bistum Münster (bischöfliches Generalvikariat). Die Stadt Münster beteiligt sich an den Aufwendungen für den Betrieb der Schule nach Maßgabe eines bereits im Jahr 1972 geschlossenen Vertrages.

Die Behinderungsformen der Schülerinnen und Schüler sind vielfältig. Sie reichen von einer leichten geistigen Behinderung an der Grenze zur Lernbehinderung bis zur Schwerstbehinderung.

Die Schülerzahl ist relativ stabil. Im Schuljahr 2007/2008 besuchten 199 Schülerinnen und Schüler die Papst-Johannes-Schule. Im Schuljahr 2008/2009 waren es 201, im Schuljahr 2009/2010 197, im Schuljahr 2010/2011 188 und im Schuljahr 2011/2012 193.

3.5.5 Regierungsbezirk Münster

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung (§ 5 AO-SF) nicht nur in Münster spürbar zurückgegangen, sondern auch im Regierungsbezirk Münster (s. Tabelle 3). In der Zeit von 2007/2008 bis zum Schuljahr 2011/2012 reduzierte sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderbedarfen von 12.235 auf 10.895. Dies ist ein Rückgang von rd. 11 %. Den größten Rückgang verzeichnet der Kreis Borken mit minus 22 %; in den Kreisen Coesfeld und Warendorf sind dagegen leichte Anstiege zu verzeichnen. Die Stadt Münster rangiert mit einem Rückgang von rd. 7,5 % etwa im Mittelfeld.

Tabelle 3

Entwicklung 2007/2008 – 2011/2012 der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 AO-SF

Schuljahr	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	Veränderung zum SJ 07-08
BOR	2010	1988	1963	1718	1569	- 21,94 %
BOT	360	351	352	360	346	- 0,03 %
COE	863	891	917	977	895	+ 0,03 %
GE	1423	1392	1373	1341	1296	- 8,92 %
MS	1431	1437	1362	1356	1323	- 7,54 %
RE	2815	2840	2904	2764	2431	- 13,64 %
ST	2367	2344	2346	2355	2063	- 12,84 %
WAF	966	976	961	1012	972	+ 0,62 %
BezReg	12235	12219	12178	11883	10895	- 10,95 %

Quelle: Bezirksregierung Münster

Die Quoten GU (zum Teil auch Inklusionsquote genannt) beschreiben den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen lernen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Quoten für die einzelnen Kreise und Städte des Regierungsbezirks Münster, bezogen auf die jeweiligen Schulstufen. Es zeigt sich, dass Münster durchgängig in etwa dem Schnitt des Regierungsbezirks Münster entspricht.

Tabelle 4

Quoten GU, Stand Juli 2012

	BOR	BOT	COE	GE	MS	RE	ST	WAF	BezReg
Primar	40,4%	14,7%	33,9%	6,1%	25,3%	17,0%	21,8%	30,1%	23,6%
HS	6,5%	3,9%	14,5%	0,4%	5,7%	5,1%	11,2%	6,9%	6,8%
RS	0,4%	0,0%	1,4%	0,7%	1,4%	0,8%	2,7%	0,2%	1,0%
GE	0,2%	0,0%	0,0%	0,1%	0,9%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%
GY	2,6%	1,6%	0,0%	3,4%	1,0%	2,4%	0,0%	0,2%	1,4%
Sek I	9,7%	5,4%	15,9%	4,5%	8,9%	8,5%	14,0%	11,9%	9,9%

Quelle: Bezirksregierung Münster

Rechtliche Rahmenbedingungen

4. Positionen und Eckpunkte zu rechtlichen Rahmenbedingungen

4.1 Aktionsplan der Landesregierung

Seitens der Landesregierung ist im Juli 2012 ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention „Eine Gesellschaft für Alle - NRW inklusiv“ vorgelegt worden. Für die Bereiche Schule und Hochschule wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Anspruch an ein inklusives Bildungssystem grundsätzlich mehr beinhaltet als eine Antwort auf die Frage, wie künftig das Recht auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen umgesetzt werden kann.

Die Anforderungen konzentrieren sich aus Sicht der Landesregierung auf zwei wesentliche Grundsätze (s.S. 203, Aktionsplan der Landesregierung; Landesregierung NRW, Juli 2012):

- „allen Kindern - unabhängig davon, ob sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder nicht - muss vom Grundsatz her der Zugang zu allgemeinen Schulen eröffnet werden - und unabhängig davon, welcher Art ein Förderbedarf ist.
- Schulen, die im Laufe der Schulzeit bei Kindern einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen, müssen so gestärkt und unterstützt werden, dass sie im Regelfall eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und leben können. Sie müssen in die Lage versetzt werden, ihren Bildungsauftrag im Sinne eines qualitativ anspruchsvollen Umgangs mit Vielfalt auch bei Menschen mit Behinderungen zu realisieren“.

Der Aktionsplan räumt bereits ein, dass in der mittelfristigen Umsetzungspraxis der kommenden Jahre sich nicht jede einzelne Schule in NRW in einem umfassenden Sinne zu einer inklusiven Schule entwickeln kann.

Um qualitativ hochwertigen Unterricht für Schülerinnen und Schüler sicherstellen zu können, sind Bündelungsformen, wie z. B. Schwerpunktschulen oder Vorreiterschulen nächste Schritte auf diesem Weg. Sie ermöglichen zunächst eine Qualitätssicherung, beugen aber gleichzeitig der Gefahr von Vereinzelung vor.

Bei den Lern- und Entwicklungsstörungen sollen jedoch möglichst viele Schulen in die Lage versetzt werden, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf ent-

sprechend unterrichten zu können. Das bisherige Unterstützungssystem (Abordnung von Lehrkräften aus Förderschulen) soll mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 durch ein neues Konzept zur personellen Unterstützung der allgemeinen Schulen abgelöst werden. Für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung soll dieser sonderpädagogische Mehrbedarf künftig über ein regionales Stellenbudget aufgefangen werden (zurückgehend auf Vorschlag der Gutachter Prof. Klemm und Prof. Preuß-Lausitz).

Dies soll für Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen nicht gelten; dort sollen auch künftig durch die individuelle Feststellung eines entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Förderstunden zugewiesen werden.

4.2 Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Seit September 2012 liegt der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vor, der die im Aktionsplan beschriebene Zielrichtung fortführt und umsetzt. Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung für den 01.08.2013 vor. Schulträgerrelevante Änderungen betreffen in Teilen ebenfalls das Schuljahr 2013/2014 und wären damit bereits zu den entsprechenden vorgelagerten Anmeldeterminen zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetzentwurf wird bei der sonderpädagogischen Förderung / Unterstützung nicht mehr unterschieden zwischen „Gemeinsamer Unterricht“, „Integrative Lerngruppe“, „Einzelintegration“ oder sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs. Der neu gefasste § 20 fasst sie unter dem Begriff des „Gemeinsamen Lernens“ an allgemeinen Schulen zusammen (vgl. § 20 Ref. Entwurf und Begründung).

Die wesentlichen Änderungen des Entwurfes sind:

- Sonderpädagogische Unterstützung gibt es weiterhin in sieben Förderschwerpunkten. Den Antrag, ein Verfahren einzuleiten, stellen grundsätzlich die Eltern. (§ 19 Abs. 2 u. 5)

- Bei festgestelltem Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein dem Bildungsgang entsprechendes Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (Ausnahmeregelung nach § 20 (5) möglich, wenn personelle und sächliche Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können). (§ 19 Abs. 5)
- Das Gemeinsame Lernen an einer allgemeinen Schule wird von der Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet. Der Schulträger hat die Möglichkeit, die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen zu begrenzen, so lange im Durchschnitt aller Parallelklassen der gültige Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten wird. (§ 20 Abs. 3 u. § 46 Abs. 4)
- Eltern können die Rechte auf Gemeinsames Lernen aus §§ 19, 20 SchulG für ihre Kinder geltend machen, die ab dem Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1 einer Grundschule, die Klasse 5 einer weiterführenden Schule, die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse eines Berufskollegs besuchen. Eltern haben grundsätzlich das Wahlrecht, ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule mit Gemeinsamen Lernen oder einer Förderschule anzumelden. (Art. 2 Abs. 1 Übergangsvorschriften u. § 20 Abs. 4 u. 5)
- Schulen, die eine Mindestgröße nicht mehr erreichen, sind grundsätzlich auslaufend aufzulösen - das gilt auch für Förderschulen. Der Schulträger hat grundsätzlich die Möglichkeit, mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung auch dann aufzulösen, wenn die Mindestgröße für Förderschulen erreicht wird. (§ 132 Übergangsvorschriften u. §§ 1 u. 2 Entwurf Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke)
- Sofern für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist, können öffentliche und freie Träger Unterstützungszentren einrichten. „Ein Unterstützungszentrum ist eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel

unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Unterstützungszentren in öffentlicher Trägerschaft werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet." (§ 132 Abs. 3 Referentenentwurf)

- Um das Schulangebot schrittweise inklusiv aufzubauen, kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt. (§ 20 Abs. 6)
- Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung sind bis spätestens 31.07.2014 aufzulösen. (Art. 2 Abs. 2 Übergangsvorschriften)
- Integrative Lerngruppen können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden und können anschließend auslaufend fortgeführt werden. (Art. 2 Abs. 3 Übergangsvorschriften)

4.3 Position des Städtetages

Nach Auffassung des Städtetages NRW ist das Land NRW grundsätzlich verpflichtet, neben einer entsprechenden schulgesetzlichen Änderung das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Artikel 78) im Rahmen einer Umsetzung einzuhalten. Der Aktionsplan der Landesregierung und auch der vorliegende Gesetzentwurf gehen davon aus, dass sich die Verpflichtung der Schulträger zur Schulentwicklungsplanung auch darauf erstreckt, dem Auftrag aus der UN-Behindertenkonvention gerecht zu werden, inklusive Schulangebote zu errichten. Dies kann aber nicht dazu führen, dass die umfangreichen Aufgaben und Lasten dieser für die Kommunen neuen Aufgabe der Inklusion in wesentlichen Teilen auf die Kommunen verlagert werden. Hier sind landesseitig Rahmenbedingungen zu schaffen, die über das Lehrpersonal hinausgehen und die die Gestaltung inklusiver Bildungslandschaften überhaupt erst ermöglichen.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist das Land über das Lehr- und Ergänzungspersonal hinaus gefordert, einen Ausgleich für Folgekosten im Bereich der Schulträgeraufgaben für zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. die barriere-

freie Gestaltung von Schulgebäuden, die Ausstattung mit geeigneten Lehrmitteln und die Gewährleistung entsprechender Schülerbeförderung, zu erbringen.

Der Städtetag und dessen Präsidium haben sich in den vergangenen drei Jahren intensiv mit der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich befasst und dabei deutlich auf die Beachtung des Konnexitätsprinzips hingewiesen. Im Herbst 2011 hat die Geschäftsstelle des nordrhein-westfälischen Städtetages ein Gutachten zu „Rechtsfragen der Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Konnexitätsproblematik“ in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde von Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling MA, Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität Köln, erstellt.

Es bestätigt die Position des Städtetages, dass die Umsetzung des Art. 24 UN-BRK bei den Kommunen zu einer konnexitätsrelevanten Aufgabenerweiterung und einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen wird, die vom Land ausgeglichen werden muss.

Der Referentenentwurf ist den kommunalen Spitzenverbänden zur Verbändebeteiligung zugeleitet worden. Nach Einschätzung des Städtetages NRW überantwortet der Entwurf den kommunalen Schulträgern große Entscheidungsspielräume bei der Ausgestaltung der schulischen Inklusion vor Ort; etwa zur Einrichtung von Schwerpunktschulen, zur Begrenzung von Klassenstärken in inklusiven Schulen oder zur Aufgabe von Förderschulangeboten.

Nicht überzeugt ist der Städtetag NRW von der Argumentation des Landes, dass die Inklusion eben nicht als Übertragung einer neuen Aufgabe oder als wesentliche Veränderung einer bestehenden Aufgabe zu verstehen ist. Es ist absehbar, dass es zu dieser Frage zu einer Konfrontation mit den Kommunen kommt, die ggf. verfassungsgerichtlich zu klären sein wird.

Zwischenzeitlich liegt eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Referentenentwurf vor. Darin wird einvernehmlich der Auffassung der Landesregierung widersprochen, dass der Gesetzesentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nicht zur Übertragung einer neuen oder zu einer wesentlichen Veränderung einer bereits bestehenden Aufgabe führe. Unter Hinweis auf diese Begründung geht der Entwurf davon aus, dass ein Belas-

tungsausgleich nach Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) nicht in Betracht komme.

4.4 Beschlusslage der Stadt Münster

Die Stadt Münster nimmt die kommunale Bildungsverantwortung und damit die mit der UN-Konvention verbundene Zielsetzung zum Aufbau einer inklusiven Schullandschaft ernst. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung hat der Rat im Februar 2011 die Verwaltung beauftragt, als erste Schritte korrespondierend mit den Vorgaben und Empfehlungen des Landes dem Rat bis Ende 2011 ein Konzept vorzulegen, in dem detailliert in Absprache mit weiterführenden Schulen aller Schulformen dargestellt wird, welche besonderen Förderschwerpunkte an welchem Schulstandort in welcher Schulform in Zukunft im Rahmen einer Umsetzung der UN-Konvention zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, für den Kita- und Primarbereich ein übergreifendes Konzept vorzulegen, wie Kinder mit und ohne Behinderung wohnortnah gemeinsam lernen können und welche Investitionsmaßnahmen dafür erforderlich sind. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Konsequenzen für die Förderschulen darzustellen und mit diesen ein Konzept zur Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen mit neuen Förderschwerpunkten zu entwickeln. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird als Schulträger in diese Planungen voll einbezogen. (TOP 18 der Niederschrift zur Ratssitzung 16.02.2011)

Ergänzend zum Auftrag des Rates zum Rahmenkonzept Schulentwicklungsplanung hat der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und nachfolgend der Rat im Rahmen der Beratungen zur Vorlage V/0525/2011 „Münster auf dem Weg zur Inklusion“ beschlossen, „auf der Grundlage der im Konzept dargelegten Eckpunkte (Kapitel 3.3) einen Aktionsplan ‚Münster auf dem Weg zur Inklusion - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention‘ für den Zeitraum bis 2022 zu erarbeiten und dem Rat bis Ende 2012 vorzulegen. Im Bereich Schule wird damit erst begonnen, wenn die entsprechenden Vorgaben des Landes dazu vorliegen.“

Strukturen und Maßnahmen

5. Strukturen / Maßnahmen auf dem Weg zur Inklusion

Der Prozess der Inklusion hat begonnen. In vielen Schulen und Institutionen sind Prozesse in Gang gekommen, die sukzessive die Schullandschaft verändern werden. Neben dem Austausch innerhalb der Institutionen erfolgt dies auch institutionsübergreifend; mit einer Reihe von Maßnahmen und Projekten werden aktuell bereits Grundlagen gelegt.

Darüber hinaus gibt es die unterschiedlichsten Unterstützungsangebote, die unter dem Blickwinkel der Inklusion wichtige Beiträge zu diesem Prozess leisten, ohne dass der Schwerpunkt allein auf Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf liegt. Dies sind die Schulpsychologische Beratungsstelle mit Beratung, Diagnostik, Förderungen oder auch Supervision für Klassen-Teams. Die Schulsozialarbeit unterstützt z.B. durch sozialpädagogische Beratung und Interventionen. Schulärzte liefern durch Begutachtung Hinweise auf evtl. besondere Förderbedarfe und Integrationshelfer unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf.

Ausdrücklich beispielhaft werden nachfolgend einige dieser Aktivitäten / Maßnahmen beschrieben.

5.1 Gemeinsam im Netzwerk: Stadt Münster, Bezirksregierung Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Eine inklusive Schullandschaft zu entwickeln, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen. Um diese Schulentwicklungsplanung in Münster entsprechend der Beschlussfassung des Rates (s. Punkt 4.4) voranzubringen, arbeiten der LWL, die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster eng zusammen. Durch die Zusammenarbeit soll die bisherige Qualität der Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf gesichert werden, damit Kinder mit und ohne Behinderungen in einer inklusiven Schule gemeinsam lernen können und alle Schülerinnen und Schüler ihren Möglichkeiten entsprechend optimal gefördert werden. Im Bereich der Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache Sek I als die Förderschwerpunkte, die der LWL mit seinen Schulen vertritt, besteht eine enge Zusammenarbeit. Im Vorjahr der Einschulung findet ein Austausch über die zur Einschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aus der Frühför-

derung der LWL Schulen und über die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Wechsel in die Sekundarstufe stehen, statt. Unter Beteiligung des Schulamtes für die Stadt Münster werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Aufnahme in eine Regelschule festgelegt und gemeinsam mit dem Schulträger Stadt Münster geeignete Regelschulen zur Aufnahme dieser Kinder genannt. Soweit möglich bietet der LWL erforderliche Unterstützungsleistungen an.

5.2 LWL-Beratungshaus

Zur Unterstützung einer inklusiven Beschulung für mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurde im Mai 2012 das LWL-Beratungshaus am Bröderichweg 33 im Schulzentrum des LWL eröffnet. Das LWL-Beratungshaus bietet Beratung für Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher von Kindern und Jugendlichen mit besonderen und sonderpädagogischen Förderbedarfen insbesondere in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache, Autismus sowie Körperliche und motorische Entwicklung.

Vor Ort stehen Sonderpädagoginnen und -pädagogen unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen mit Ergo- und Physiotherapeutinnen und Pflegekräften des LWL für alle Anfragen zur Verfügung. Die Bündelung verschiedener Fachkompetenzen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Kooperation mit unterschiedlichen Partnern, wie Frühförderstellen, Kliniken und Ärzten, Hilfsmittelfirmen etc. bietet dabei die Möglichkeit einer differenzierten und qualifizierten Beratung - und zwar unter einem Dach.

Das LWL-Beratungshaus bietet seine Beratung über die Stadtgrenzen Münsters hinaus für die gesamte Region an. Alle Ratsuchenden aus den Einzugsbereichen der LWL-Förderschulen am Bröderichweg können sich an das LWL-Beratungshaus wenden.

5.3 Koordinatoren für Inklusion

Zum Schuljahr 2011/2012 wurden in jedem Schulamt Koordinatoren für Inklusion (IKOs) eingesetzt. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der schulformübergreifende Ausbau des Gemeinsamen Lernens. Sie unterstützen die untere Schulaufsicht bei der Aufgabe, Schulen, die sich bereits auf den Weg hin zu einer inklusiven Schule begeben haben, zu begleiten und weitere Schulen zu ermutigen, diesen Prozess an-

zugehen. Zentral ist auch der Beitrag der IKOs zur Vernetzung der Schulen sowohl untereinander als auch mit außerschulischen Institutionen. Ein weiterer wichtiger Baustein der Arbeit ist die Koordinierung des Überganges von der Grundschule in die weiterführende Schule, in dessen Rahmen in enger Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsicht Absprachen mit Schulen, Schulträgern und Eltern getroffen werden. Die Koordinatoren für Inklusion stehen im regelmäßigen Austausch mit den Koordinatoren aller Schulämter innerhalb des Regierungsbezirks und den Ansprechpartnern für Inklusion bei der Bezirksregierung Münster. Ziel dieses Austausches ist es, Arbeitsstände, Arbeitsinstrumente und Vorgehensweisen abzugleichen, auszutauschen und gegebenenfalls zu optimieren.

5.4 Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

Seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 wird im Land NRW im Rahmen eines Schulversuchs eine grundlegende Veränderung sonderpädagogischer Förderung unter Einbeziehung der allgemeinen Schulen erprobt. Dazu wurden in der Anfangsphase 20 Förderschulen in ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KsF) umgewandelt. Sie arbeiten in einem Netzwerk mit allgemeinen Schulen und ggf. weiteren Förderschulen mit einem klaren Einzugsbereich / Zuständigkeitsbereich.

Ziel der Arbeit des Kompetenzzentrums ist es, unter Einbeziehung ergänzender kommunaler Unterstützungs- und Beratungssysteme alle Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung zu bündeln und in den allgemeinen Schulen einzusetzen. Durch frühzeitige Diagnoseberatung und entsprechende Präventionsmaßnahmen in den allgemeinen Schulen soll verhindert werden, dass sich Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf festigen.

Die Stadt Münster nimmt an dem Pilotprojekt teil. Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses ist die Uppenbergschule in ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung für Lern- und Entwicklungsstörungen umgewandelt worden. Die Richard-von-Weizsäcker-Schule, Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und die Erich Kästner-Schule, Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe), wurden zu Teilkompetenzzentren. Mit der Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Förder-

schwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I), ist eine enge Kooperation vereinbart worden. Zum Einzugsbereich des KsF Uppenbergsschule gehören die Stadtteile Münster-Kinderhaus und Münster-Coerde.

Das aktuell laufende Pilotprojekt ist bis zum 31.07.2013 befristet. Eine Verlängerung des Projektes bis zum 31.07.2014 kann beantragt werden. Danach sind die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung aufzulösen. (vgl. Art 2 Abs. 2 Ref.Entwurf 9. Schulrechtsänderungsgesetz)

5.5 Inklusive Schuleingangsphase

Seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 arbeiten aktuell 9 Münsteraner Grundschulen im Rahmen der individuellen Förderung in der Schuleingangsphase vergleichbar zum Kompetenzzentrum. Durch präventive Maßnahmen soll auch hier verhindert werden, dass sich Unterstützungsbedarfe im Rahmen von Lern- und Entwicklungsverzögerungen zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen. Die Zeit, die ein Kind in der Schuleingangsphase verbleiben kann, ist auf drei Jahre begrenzt. Das dritte Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

5.6 Projekt Hildegardisschule / Papst-Johannes-Schule

Gemeinsames Lernen an der Hildegardisschule – unter diesem Leitgedanken steht an der Hildegardisschule in Münster die Einführung eines inklusiven Bildungsgangs mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt. Um diese Zielperspektive zu entwickeln, hat sich vor gut einem Jahr auf Anregung und mit Unterstützung des Schulträgers eine Projektgruppe konstituiert, der sowohl Kolleginnen und Kollegen der Hildegardisschule als auch der Papst-Johannes-Schule angehören. Regelmäßige Arbeitstreffen führten zur Entwicklung erster Zielvorstellungen und klarer Strukturen im Sinne eines inklusiven Bildungsgangs, der die Chance bieten soll, sowohl hauswirtschaftliche Fertigkeiten als auch Lebenskompetenz zu vermitteln. Wesentliches Ziel dieses Vorhabens ist es, Schülerinnen und Schülern der Papst-Johannes-Schule, der Bischöflichen Förderschule für Geistige Entwicklung in Münster, eine berufliche Grundbildung zu vermitteln und sie an eine zukünftige berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft heranzuführen.

Während eines achtwöchigen Schnupperpraktikums, welches aus einer vierwöchigen Orientierungsphase sowie aus einer vierwöchigen Praxisphase besteht, werden

die Schülerinnen und Schüler von Kolleginnen und Kollegen der Hildegardisschule und der Papst-Johannes-Schule begleitet. In der zweiten Hälfte des Praktikums wird zudem eine gemeinsame Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Papst-Johannes-Schule mit den Auszubildenden der Heilerziehungspflege der Hildegardisschule im Rahmen des schulinternen Differenzierungsbereichs angeboten. Am Ende des Praktikums soll gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Lehrerinnen und Lehrern reflektiert werden, ob ein Wechsel zur Hildegardisschule gewünscht ist und eine Bereicherung für diese Schülerinnen und Schüler sein kann.

Zum Schuljahr 2012/2013 ist an der Hildegardisschule ein inklusiver Bildungsgang eingerichtet worden, so dass Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung im Sinne der Bildungsgangstruktur des Berufskollegs in kleinen Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern der Hildegardisschule gemeinsam unterrichtet werden. Das inklusive Angebot wird als Berufsgrundschuljahr für Ernährung und Hauswirtschaft geführt und könnte ggf. in Anlehnung an den Bildungsgang der Servicekraft weiter geführt werden. Der Unterricht wird mit Blick auf die unterschiedlichen Kompetenzen der Schülergruppen in der Regel zwar themengleich, aber zielforientiert erteilt.

5.7 Fortbildung

Im Landesauftrag berät und unterstützt das **Kompetenzteam Münster** alle Münsteraner Schulen auf der Basis des Index für Inklusion (Anlage 5) in ihren Schulentwicklungsprozessen und bietet bedarfsgerechte und nachfrageorientierte Fortbildung in den Fächern und zu allgemeinen pädagogischen Fragestellungen. Weitere Aufgaben sind die Medienberatung in den Schulen sowie die Kooperation mit anderen außerschulischen Partnern im Kontext von Fortbildung (VHS, Unfallkasse, Schulpsychologie, Stadtbücherei, u.a.). Neben diesen an das System Schule adressierten Veranstaltungen bietet das Kompetenzteam in Kooperation mit der Volkshochschule Münster auch schulexterne Fortbildungen an. Diese werden durch Angebote von schulerfahrenen VHS-Dozenten/innen ergänzt. Darüber hinaus ist die Planung und Durchführung von Tagungen zu ausgewählten Themen zum Teil mit Kooperationspartnern ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit des Kompetenzteams. Im Zuge der Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem wird der Bedarf nach

professioneller Unterstützung noch wachsen, Fragen der Unterrichtsorganisation und -entwicklung, der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität werden weiter an Bedeutung gewinnen. Die Angebote der Moderatoren/innen des Kompetenzteams sind Teil der staatlichen Lehrerfortbildung und somit entgeltfrei.

Die Bezirksregierung Münster hat im **Stift Tilbeck** ein **Fortbildungszentrum** errichtet. Stift Tilbeck ist eine Einrichtung des Bistums Münster, in der seit vielen Jahren Menschen mit Behinderung betreut und gefördert werden. Durch die Einrichtung eines Fortbildungszentrums innerhalb des Stiftes unterstützt die Bezirksregierung die Bemühungen des Stiftes um Integration und Inklusion der dort lebenden Menschen. Außerdem bietet die Infrastruktur dieser Einrichtung (zentrale Lage, Großküche, freie Raumkapazitäten, Integrationsfirma...) ideale Möglichkeiten, um Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen, Fachtagungen, Konferenzen, Beratungen etc. durchzuführen. Die von der Bezirksregierung angemieteten und modern ausgestatteten Räume stehen auch anderen Interessenten für Veranstaltungen mit schulischem Kontext kostenlos zur Verfügung.

5.8 Villa Interim

Im September 2011 hat der Rat das Konzept „Villa Interim“ als außerschulischen Lernort für verhaltensauffällige Schüler/innen im Bildungsgang Realschule bzw. Gymnasium beschlossen. Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung gab es in Münster bezogen auf die genannten Bildungsgänge bis dato kein adäquates Schulangebot, da die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale- und soziale Entwicklung nur Abschlüsse im Bildungsgang Hauptschule anbieten. Gestützt durch ein OVG-Urteil aus dem Jahr 2009 haben aber Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch ein grundsätzliches Anrecht auf eine/n ihrer Schulformempfehlung entsprechende/n Schulbildung / Bildungsabschluss. Die Villa Interim bietet maximal 12 Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, über ein Förderangebot, welches sich über die Dauer von bis zu einem Jahr erstrecken kann, die Beschulbarkeit wieder zu erreichen. Dabei bleiben sie Schüler ihrer Stammschule, was die geplante Reintegration erleichtert. In der Villa Interim arbeitet ein multiprofessionelles Team aus Förder-, Realschul- und Gymnasiallehrern sowie sozialpädagogischen Fachkräften und wird durch die beteiligten Ämter der Verwaltung (Amt für

Schule und Weiterbildung, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Gesundheitsamt) unterstützt. Zurzeit werden in der Villa Interim die Schülerinnen und Schüler im ehemals von der Peter-Wust-Schule genutzten Gebäude „Am Schürbusch“ betreut. Da dieser Standort nur als vorläufige Lösung anzusehen ist, wird die Verwaltung Vorschläge für einen dauerhaften Standort unterbreiten.

Ausstattung und Personal

6. Ausstattung und Personal

Im Zuge der Umsetzung der Inklusion in Münster wird vor allem die Frage der Ausstattungsstandards künftiger inklusiver Schulen von Bedeutung sein. Hier ist es absehbar, dass die Standards, die bislang bei den GU-Schulen im Primarbereich, bzw. den weiterführenden Schulen mit Integrativen Lerngruppen zugrunde gelegt wurden, nicht 1:1 auf alle Schulen übertragen werden können. Es kommt hinzu, dass die bisherigen Maßnahmen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die Bedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen im Auge hatten; gerade für die Förderbedarfe Hören und Kommunikation sowie insbesondere körperliche und motorische Entwicklung sind aber vollständig andere Voraussetzungen zu schaffen.

Gemeinsamer Unterricht

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen“ hatte der Landtag NRW im April 1995 die Grundlage für einen gemeinsamen zieldifferenten Unterricht in Grundschulen gelegt. In den Sekundarstufen I und II konnte dieser weiterhin nur im Rahmen von Schulversuchen umgesetzt werden.

Im Grundschulbereich der Stadt Münster wird seit dem Jahr 1995 gemeinsamer zieldifferenten Unterricht angeboten. Bei der Einrichtung dieser Unterrichtsform wurde das Ziel verfolgt, zumindest in jedem Stadtbezirk eine Grundschule mit Gemeinsamen Unterricht vorzuhalten (s. Tabelle 5).

Für die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichtes wurden den Schulen durch Ratsbeschluss personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt sowie bauliche Maßnahmen getroffen.

Integrative Lerngruppen

Schülerinnen und Schüler, die im Grundschulbereich zieldifferent (Förderschwerpunkt Lernen und Geistige Entwicklung) gefördert wurden, mussten nach Abschluss der Grundschule bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 in eine Förderschule wechseln, sofern der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin gegeben war. Eine zieldifferente Förderung an weiterführenden Schulen war bis zu diesem Zeitpunkt nur im Rahmen des Modellversuchs „Gemeinsamer Unterricht von behinder-

ten und nichtbehinderten Schüler/innen - ziendifferent“- möglich. Die Beteiligung an diesem Modellversuch war freiwillig.

Zum Schuljahr 2005/2006 wurde den Schulen und Schulträgern durch eine Änderung des Schulgesetzes (§ 20 Abs. 8) die Einrichtung Integrativer Lerngruppen - und damit eine ziendifferente Förderung von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf auch in weiterführenden Schulen - ermöglicht. Der Modellversuch endete zu diesem Zeitpunkt.

Die erste Integrative Lerngruppe wurde von der unteren staatlichen Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers zum 01.08.2008 an der Droste-Hauptschule Roxel eingerichtet.

Tabelle 5

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf, die im Schuljahr 2012/2013 in städtischen allgemeinen Schulen sonderpädagogisch gefördert werden

Übersicht über den Gemeinsamen Unterricht in Grundschulen (GU) in Münster								
Grundschulen	Förderschwerpunkt							
	Lernen	Sprache	Emotionale und soziale Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Geistige Entwicklung	Schwerhörige	Sehen	Summe
6 GU-Schulen ¹⁾	72	35	54	14	12	3	1	191
21 weitere Grundschulen	34	11	27	5	3	7	3	90
Summe	106	46	81	19	15	10	4	281

¹⁾Grundschule Berg Fidel, Ludgerusschule Hiltrup, Matthias-Claudius-Schule, Nikolaischule Wolbeck, Norbertschule, Wartburgschule

Übersicht über die integrativen Lerngruppen (ILG) und Einzelintegrationen (E-I) an weiterführenden Schulen								
weiterführende Schulen	Förderschwerpunkt							
	Lernen	Sprache	Emotionale und soziale Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Geistige Entwicklung	Schwerhörige	Sehen	Summe
8 ILG-Schulen ¹⁾	87	12	23	4	0	0	1	127
Einzelintegrationen	4	2	16	6	0	1	4	33
Summe	91	14	39	10	0	1	5	160

¹⁾ Droste-Hauptschule, Hauptschule Coerde, Waldschule Kinderhaus, Johannes-Gutenberg-Realschule, Fürstin-von-Gallitzin-Schule, Sekundarschule Roxel, Gesamtschule Münster-Mitte, Schillergymnasium

Quelle: Angaben der Schulen zu den Amtlichen Schuldaten (ASD)

6.1 Bisherige Ausstattung GU / integrative Lerngruppen

6.1.1 Räumliche / sächliche Ausstattung

Sowohl im Gemeinsamen Unterricht der Grundschulen als auch in den Integrativen Lerngruppen der weiterführenden Schulen ist im Rahmen der integrativen Erziehung phasenweise eine differenzierte Förderung und damit eine zeitlich begrenzte Trennung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf erforderlich. Hierzu wurden den Schulen geeignete Räume zur Verfügung gestellt, für die zum Teil Umbauten erforderlich waren. Darüber hinaus wurden erforderliche kleinere Baumaßnahmen durchgeführt, die die integrative Förderung unterstützen oder auch erst ermöglichen. Dazu gehören u. a. **Akustikmaßnahmen**, das Anbringen von Lampen oder zusätzlichen Handläufen.

Die **Differenzierungsräume** wie auch die integrativ genutzten Klassenräume werden mit dem **Möbiliar** ausgestattet, das aufgrund spezieller Behinderungen erforderlich ist. Dieses können z. B. **behinderungsspezifische Schülerarbeitsplätze** wie z. B. besondere Stühle, höhenverstellbare Tische oder zusätzliche technische Einrichtungen oder Hilfsmittel sein. Soweit möglich, wird hier auf den bestehenden **Gerätepool des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe** zurückgegriffen. Im Leasingverfahren können hier bestimmte technische Hilfsmittel z. B. für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden.

Bei der erstmaligen Einrichtung Integrativer Lerngruppen wurden für die Grundausstattung mit behinderungsspezifischen Lehr- und Lernmitteln pauschal 2.000 Euro bereitgestellt.

Für die laufende Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln einschließlich Verbrauchsmaterialien wird pro Schüler/in mit zieldifferenten Förderung jährlich ein Betrag in Höhe von 110 Euro bereitgestellt.

6.1.2 Personelle Ausstattung

Für den Gemeinsamen (zieldifferenten) Unterricht hat der Rat der Stadt Münster bisher zusätzliches sozialpädagogisches / erzieherisches Personal bereitgestellt. So wurde jeder integrativ geführten Grundschulklasse eine städtische Erzieherin / Erzieher mit halber Stundenzahl zur Verfügung gestellt.

Für eine annähernde Gleichbehandlung des integrativen Unterrichtes in den weiterführenden Schulen werden den Integrativen Lerngruppen bis zum Endausbau maximal zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit jeweils halber Stundenzahl zur Verfügung gestellt. Die Einstellung erfolgt im Regelfall über freie Träger.

6.1.3 Sonstige Aufwendungen

Aufgrund spezieller Behinderungen können behinderungsspezifische Mehrkosten bei einzelnen Schülerinnen und Schülern anfallen. Dazu gehören z. B. Kosten für eine Begleitperson, Kosten für einen Taxeneinsatz oder für einen rollstuhlgerechten Spezialtransport. Darüber hinaus können ggf. auch Aufwendungen für individuelle Schulbegleiter anfallen, die Kosten hierfür werden dann vom örtlichen Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger übernommen.

Ausblick und Handlungsoptionen

7. Ausblick und Handlungsoptionen

Der Rat der Stadt Münster hat im Februar 2011 beschlossen, die Schulentwicklungsplanung als einen transparenten und partizipativen Prozess anzulegen, der allen Beteiligten ein hohes Maß an Information, kritischer Begleitung und Einflussnahme ermöglicht. Dieser Beschluss folgt auch der Erkenntnis, dass die Entwicklung der Schullandschaft nur in einem möglichst breit getragenen Konsens in der Politik aber auch in der Lehrerschaft, bei Eltern und Schülerinnen und Schülern erfolgreich sein kann.

Dieser Grundsatz gilt umso mehr bei der Weiterentwicklung einer integrativen zu einer inklusiven Schullandschaft. Zustimmende und fördernde Haltungen und Einstellungen handelnder Akteure, das Vertrauen der Eltern in eine möglichst optimale Förderung ihrer Kinder auch an einer Schule des „Gemeinsamen Lernens“ sind grundlegende Elemente und von mindestens gleicher Bedeutung wie eine entsprechende bauliche Gestaltung und Ausstattung der Schulen.

7.1 Wahl des passenden Förderortes zum Schuljahr 2013/2014

Der Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz legt das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen für das Schuljahr 2013/2014 fest. Demzufolge wären bereits zu den Anmeldeterminen der Grundschulen im Oktober 2012 und den Anmeldeterminen zu den weiterführenden Schulen im Februar / März 2013 Maßnahmen zu veranlassen (gewesen), die die Umsetzung z. B. des Elternwillens zur Beschulung der Kinder ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung hat zu den Anmeldeterminen der Grundschulen zum Schuljahr 2013/2014 nicht vorgelegen und wird voraussichtlich auch zu den Anmeldeterminen für die weiterführenden Schulen zum selben Schuljahr nicht vorliegen. Deshalb ist für dieses Schuljahr die Fortsetzung der bisher gewählten Verfahren zur Umsetzung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angezeigt. Die Anmeldung zu den bestehenden Schulen mit Integrativen Lerngruppen wird auch zum Schuljahr 2013/2014 ermöglicht. Für die Aufnahme in den Gemeinsamen Unterricht allgemeiner Schulen bei zielgleich zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern wird im Dialog zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Eltern der geeignete Förderort ermittelt. Dieses Vorgehen hat sich in den zurückliegenden Jahren bewährt. Aufgrund der noch fehlenden rechtlichen Grundlagen kann im Rahmen dieses Verfahrens kein verbindlicher Standard für Ausstattung und Personal in einer zukünftigen inklu-

siven Schullandschaft gesetzt werden. Diesbezügliche Entscheidungen müssen durch den Rat auf der Basis eines entsprechenden Schulrechtsänderungsgesetzes getroffen werden.

7.2 Einrichtung von Schwerpunktschulen

Laut des Referentenentwurfs der Landesregierung soll den kommunalen Schulträgern mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem Weg zu einer umfassenden inklusiven Schullandschaft allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen zu bestimmen. Schwerpunktschulen umfassen dabei die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie zumindest einen weiteren Förderschwerpunkt.

Die Bestimmung allgemeiner Schulen zu Schwerpunktschulen soll im Dialog zwischen Schulen und Schulträger geschehen. Schulkonferenzen entscheiden über den Vorschlag einer Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (vgl. § 65 Abs. 2 Pkt. 8 des Ref. Entwurfs); Schulträger müssen Schulen bei der geplanten Einrichtung des Gemeinsamen Lernens rechtzeitig beteiligen (vgl. § 76 Pkt. 8 des Ref. Entwurfs). Auch wenn sie als Angebot „auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot“ (Ref. Entwurf § 20 Abs. 6) gesehen werden, eröffnen sie dem kommunalen Schulträger die Chance, möglichst zielgerichtet eine optimierte Ausstattung für mehrere Förderbedarfe an einzelnen Schulen aufzubauen.

Bei der Einrichtung von Schwerpunktschulen müssen aus Sicht der Verwaltung differenzierte Kriterien und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. So wäre im Bereich der Primarstufe auch bei Schwerpunktschulen der Grundsatz „kurze Beine - kurze Wege“ als Maßstab zugrunde zu legen, der die Einrichtung einer Grundschule als Schwerpunktschule je Stadtbezirk nahelegt. Da bereits heute in vielen allgemeinen Grundschulen - auch über den Gemeinsamen Unterricht hinaus- Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache oder Emotionaler und sozialer Entwicklung unterrichtet werden, wäre eine spezifische Bestimmung von Schwerpunktschulen im Sinne des Referentenentwurfs kontraproduktiv zur inklusiven Idee (s. Anlage 6). Bezüglich der Förderschwerpunkte bei Sinnesbeeinträchtigungen oder Körperliche und motorische Entwicklung dagegen wäre die Einrichtung einer bezirksbezogenen Grundschule mit entsprechender Ausstattung denkbar. Für eine solche Lösung spräche zudem, dass die Schülerinnen und Schü-

ler mit spezifischen Förderbedarfen an diesen Schwerpunktschulen auch die Chance zur Bildung von Peergroups haben, die ihnen den für die persönliche Entwicklung wichtigen Austausch mit anderen Schülerinnen und Schülern mit vergleichbaren Förderbedarfen ermöglicht. Sinnfällig wird dieses Erfordernis im Bereich des Förderschwerpunkts Hören, in dem einige Schülerinnen und Schüler sich über Gebärdensprache verständigen, eine Kommunikation mit Anderen also auf dieser Verständigungsbasis ermöglicht werden muss.

Im Primarbereich muss neben einer Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulangebot im Rahmen des allgemeinen Unterrichts eine parallele Entwicklung beim Angebot des Offenen Ganztags in den Blick genommen werden. Die stetig steigenden Anmeldezahlen mit einer aktuellen Versorgungsquote von rd. 33% bedeuten zugleich, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die Angebote des Offenen Ganztags deutlich vermehrt in Anspruch nehmen. Den sich daraus ergebenden Ausstattungsanforderungen wird mit den zu treffenden Maßnahmen für den allgemeinen Unterricht Rechnung getragen. Für eine adäquate pädagogische Betreuung und Förderung sind jedoch insbesondere die im Offenen Ganztags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Erzieherinnen, Honorarkräfte, Integrationshelferinnen/-helfer) der verschiedenen Träger (Stadt Münster, Freie Träger) entsprechend zu qualifizieren.

Aus Sicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt diese Prämisse natürlich auch für die Sekundarstufen I und II. Während in diesen Schulstufen ein bezirksbezogenes Angebot nicht mehr erforderlich ist, muss das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entsprechen. Für zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (s. Kap. 3.3 / Tabelle 1: Zielgleiche und zieldifferente Förderung und auch Anlage 1) bedeutet dies, dass für sie Schulangebote für alle Abschlüsse der Sekundarstufen I und II vorgehalten werden müssen. Demzufolge wären integrierte Schulangebote oder zumindest eine Schwerpunktschule je Schulform (HS / RS / Gym) einzurichten, sofern an ihnen Angebote für alle Förderschwerpunkte vorgehalten werden. Ist dies nicht möglich, müssten weitere Schulen in der jeweiligen Schulform für einzelne Förderschwerpunkte optimiert ausgestattet werden.

7.3 Entwicklung Förderschulen

Eine grundsätzliche Schließung oder auslaufende Auflösung von Förderschulen aller oder einzelner Förderschwerpunkte ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Sie sind mit den allgemein bildenden Schulen und den Berufskollegs sowie den Schulen für Kranke Orte der sonderpädagogischen Förderung (vgl. § 20 Abs. 1 Ref. Entwurf). In der Regel soll die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule stattfinden; den Eltern obliegt grundsätzlich ein Wahlrecht zum Besuch der Förderschule.

Förderschulen, die die Mindestschülerzahl entsprechend der zum Referentenentwurf vorgelegten Verordnung nicht erreichen, können zum Schuljahr 2014/2015 nicht mehr aufnehmen und laufen dann jahrgangsweise aus. Unabhängig davon kann die Auflösung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache durch den Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde beschlossen werden, wenn ein inklusives Schulangebot vorhanden oder gewährleistet ist, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist. Das Elternwahlrecht besteht in diesen Fällen nicht mehr.

Will eine öffentliche oder private Förderschule auch Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen, muss der Schulträger sie vorher in eine allgemeine Schule umwandeln.

Die Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft ist als ein langfristig angelegter Prozess zu verstehen, der nicht allein auf der Komponente der baulichen und sächlichen Ausstattung und einer entsprechenden Ausstattung allgemeiner Schulen mit sonderpädagogischen Fachkräften aufbaut, sondern in gleichem Maße auch von einer Änderung von Haltungen und Einstellungen aller am Schulleben Beteiligten abhängt, um eine vergleichbare Qualität sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen zu erreichen. Diesem Umstand trägt auch das Recht der Eltern zur Wahl des Förderortes Rechnung. Das Vertrauen der Eltern in eine adäquate und optimale Förderung ihres Kindes in einer allgemeinen Schule ist dabei eine entscheidende Größe. Es ist grundlegend für eine gelingende Inklusion im Schulwesen und spiegelt sich letztlich auch in den Anmeldezahlen an den einzelnen Schulformen wider. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zumindest mittelfristig dieser

Prozess durch ein Förderschulangebot und der dort unstrittig vorhandenen Fachkompetenz für den jeweiligen Förderschwerpunkt begleitet werden wird.

7.4 Ausstattung an inklusiven Schulen

Die im Rahmen der Integrationsphase an allgemeinen Schulen umgesetzten zusätzlichen Ausstattungen können - wie unter Pkt. 6 dargestellt - keinen Standard für zukünftige Ausstattungsmerkmale begründen.

Vielmehr werden auch in einer inklusiven Schullandschaft die Ausstattungsmerkmale zwischen einzelnen Schulen differieren. So wird es selbst langfristig weder möglich noch erforderlich sein, jede noch so kleine Schule vollständig inklusiv auszustatten (vgl. Aktionsplan der Landesregierung – Eine Gesellschaft für Alle; S. 206; NRW 2012). Die dargestellte Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Förderschwerpunkten (s. Diagramm 2, S. 26) und die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Peergroupbildung verdeutlichen, dass die Nachfrage nach inklusiven Schulplätzen nicht auf das umfassende Angebot aller allgemeinbildenden Schulen zurückgreifen wird. Zudem hängen Ausstattungsbedarfe ganz wesentlich von den jeweiligen Förderschwerpunkten ab.

Andererseits legen Vorschläge des Referentenentwurfes, die z. B. die allgemeine Schule als Regelförderort sehen, nahe, dass Schwerpunktschulen für die bei ihnen angesiedelten Förderschwerpunkte optimal ausgestattet sein sollten. Dabei wird für eine gelingende Inklusion als notwendig erachtet, dass das Niveau von Hilfe, Unterstützung und Förderung, das in den Förderschulen erreicht wurde, in den allgemeinen Schulen einer inklusiven Schullandschaft nicht unterschritten werden sollte (vgl. Anträge der Landtagsfraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen; Drucksache 15/4107 sowie Entschließung der Landtagsfraktion der CDU zur Drucksache 15/4107).

Ansätze zu einer adäquaten Ausstattung sind die für die Förderschwerpunkte der Integrativen Lerngruppen eingerichteten Differenzierungsräume oder die für die Einzelintegration bei verschiedenen Förderbedarfen an einzelnen Schulen bereits durchgeführten ergänzenden Umbaumaßnahmen (z.B. Aufzug, Akustikmaßnahmen). Zur Sicherung des an Förderschulen vorhandenen Niveaus der Hilfe, Unterstützung und Förderung sind aber deutlich darüber hinausgehende bauliche und

sächliche Ausstattungsmerkmale gemeint.

Ohne genauere Differenzierung auf die spezifischen Bedarfe der einzelnen Förderschwerpunkte (die ja in Schwerpunktschulen zusammengefasst werden) werden über die oben genannten Raumangebote hinaus

- Ruheräume (Förderschwerpunkte (FSP): LE, ES, GE)
- Akustik- und Orientierungshilfen (FSP: SE, HK)
- Therapieräume (z. B. Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Psychomotorik) (FSP: KM, SQ)
- Räume zur körperlichen und medizinischen Versorgung / Betreuung (FSP: KM)
- Räume oder Flächen für Rehabilitationsgeräte (FSP: KM)
- lebenspraktische Unterrichtsräume (z.B. Lehrküche, Hauswirtschaft, Werkstatt) (FSP: LE, ES, GG)

für eine gelingende inklusive Schule als erforderlich und notwendig erachtet (vgl. Möller / Imhäuser; Denkanstöße / Wege zur gelingenden Inklusion; VBE Mai 2012 oder auch Stellungnahme der Lebenshilfe Berlin und der Spastikerhilfe Berlin e.V. zum Gesamtkonzept „Inklusive Schule“; März 2012). Entsprechende Bewegungsfreiheit auf Verkehrswegen (Aufzüge, Flure, Raumzugänge etc.), Verwaltungs- / Beratungsräume für die multiprofessionellen Teams sowie Lehrerarbeitsplätze bei Ganztagsschulangeboten sind eine dann logische Konsequenz.

Neben der hauptsächlich in der Verantwortung des Landes liegenden Ausstattung der Schulen mit ausreichenden und multiprofessionell aufgestellten Personalressourcen muss das in der Verantwortung des Schulträgers an Schulen handelnde Personal (Sozialpädagogen/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Hausmeister/innen, Sekretärinnen) ebenso für die Herausforderung einer inklusiven Schule qualifiziert werden. Da bestimmte Förderschwerpunkte mehrheitlich bei Jungen vorliegen, zählt hierzu auch eine Qualifizierung des Personals für die geschlechtsspezifische pädagogische Arbeit mit Jungen.

7.5 Neuordnung kommunaler Personalressourcen

Parallel zur Konzeptentwicklung der Struktur einer inklusiven Schullandschaft in Münster muss angesichts der mit der Schulrechtsänderungen bevorstehenden Än-

derungen auch die Verteilung der vorhandenen kommunalen (Personal-) Ressourcen im Primar- und Sekundarbereich neu geordnet werden. Es muss geklärt werden, ob die personelle Unterstützung des Schulträgers für die sogenannten „GU-Schulen der ersten Stunde“ in Zukunft so aufrecht erhalten werden kann. Dieses gilt auch für die Integrativen Lerngruppen. Bereits heute besteht ein Ungleichgewicht zwischen GU-Schulen, Schulen mit Integrativen Lerngruppen und solchen, die im Wege der Einzelintegration / des zieldifferenten Unterrichtes Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten und betreuen und dafür keine kommunalen personellen Ressourcen erhalten. Die Frage der künftigen personellen Unterstützung ist unter Berücksichtigung und vor allem Einbeziehung der unterschiedlichen Berufsgruppen und Unterstützungssysteme in einem inklusiven Konzept zu klären. Dabei darf das Nebeneinander und Miteinander verschiedener Professionen (Sonder- / Pädagogen, Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, med. Fachkräfte, Integrationshelfer/innen u.a.) und Personalressourcen aus unterschiedlichen Förderansprüchen nicht zu einer Dopplung oder Parallelstrukturen führen. Multiprofessionelle Teams sind und werden aber zweifellos aber weiterhin Voraussetzung und Bedingung für gelingende Schulkarrieren bleiben.

Der weitere Prozess

8. Weiterer Prozess auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft

8.1 Transparenz und Partizipation

Das vom Rat beschlossene transparente und partizipative Verfahren zur Schulentwicklungsplanung soll so weit möglich auch Anwendung finden bei den einzelnen Schritten auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft. Wesentliche Grundlage für die angestrebte Kooperation mit Schulen, Eltern und Schülerschaft in der Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft bleibt die letztlich vom Landesgesetzgeber noch zu beschließende 9. Schulrechtsnovelle.

Für die oben beschriebenen Handlungsoptionen, die aus den genannten Gründen zumindest noch zum Schuljahr 2013/2014 Gültigkeit haben, wird die Beteiligung von Schulen, Eltern und Schulaufsicht im Verfahren zur Wahl des passenden Förderortes im jeweiligen Einzelfall sicher gestellt.

Für die Handlungsoptionen in der Primarstufe müssen Gespräche aufgenommen werden mit den Leitungen, Kollegien und Elternschaften der Grundschulen in allen städtischen Bezirken, die als Schwerpunktschulen insbesondere für die ergänzenden Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Behinderung in Betracht zu ziehen sind.

Ebenso sind stadtweit Gespräche mit weiterführenden Schulen für die Sekundarstufen I und II zu führen, die als Schwerpunktschulen denkbar sind.

Aus Sicht der Verwaltung wird ein Förderschulangebot mittelfristig neben den allgemeinbildenden Schulen fortbestehen. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass mit steigender Akzeptanz inklusiver Schulangebote im Primar- und Sekundarbereich sich das Wahlverhalten der Eltern auf das Angebot der allgemeinbildenden Schulen konzentrieren wird und damit notwendige Mindestgrößen von Förderschulen unterschritten werden. Dies könnte nach aktuellem Stand auf drei städtische Förderschulen zukommen. Deshalb soll der bestehende Dialog mit den Förderschulen zeitnah zum Inkrafttreten der Schulrechtsnovelle intensiviert werden, um Wege zur Sicherung sonderpädagogischer Fachkompetenz und entsprechender Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu entwickeln.

8.2 Entscheidungen des Rates

Die dargestellte Beschlusslage der Stadt Münster und die bisher nur als Referentenentwurf vorliegenden Änderungen des Schulgesetzes machen eine Entscheidung des Rates zur Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft nicht unmittelbar erforderlich.

Zum Schuljahr, zu dem die Schulrechtsnovelle in Kraft tritt, sind Entscheidungen zu treffen über

- die Einrichtung von bezirksbezogenen Schulangeboten der Primarstufe für Förderschwerpunkte außerhalb von Lern- und Entwicklungsstörungen,
- die Einrichtung von Schwerpunktschulen der Sekundarstufen I und II.

Zu diesen Entscheidungen wird eine Klärung der Ausstattungsmerkmale für einzelne Förderbedarfe an allgemeinen Schulen des Gemeinsamen Lernens gehören. Sie muss im Spannungsfeld der Forderung nach ungebrochener Qualität der Förderung an allgemeinen Schulen und den sich aus der Haushaltslage der Stadt Münster ergebenden Möglichkeiten der Finanzierung erfolgen.

Im Bereich Übergang Schule / Beruf ist die Erarbeitung geeigneter Konzepte zur Umsetzung der Inklusion an den Berufskollegs erforderlich.

Mittelfristig sind einvernehmlich mit allen Trägern Entscheidungen zu treffen zur Struktur des Förderschulangebotes in der Stadt Münster.

Voraussetzung für diese Beschlüsse zur Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der die Beteiligung der Kommission zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich vorgesehen ist, ist jedoch ein entsprechender Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, in dem die wesentlichen Eckpunkte des Referentenentwurfs zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz bestätigt werden.

Anlagen

Anlagen

1. Zielgleiche / zieldifferente Förderung
2. Übergänge von Förderschulen an allgemeinen Schulen
3. Übergänge von allgemeinen Schulen an Förderschulen
4. Herkunft der Schülerinnen und Schüler an den 4 Förderschulen des LWL in Münster
5. Index für Inklusion und Kommunalen Index

Anlage 1

Zieldifferente Bildungsgänge

	Bildungsgang geistige Entwicklung	Bildungsgang Lernen
Unterricht	↪ Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. ↪ Aufgabenfelder: Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musischästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Gewichtung richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.	↪ Unterrichtsfächer und Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule ↪ Klassenkonferenz beschließt, ob sie für SchülerInnen das Fach Englisch oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern Stunden verwendet werden
Leistungsbewertung	↪ ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele ↪ Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte	↪ Leistungen der SchülerInnen werden auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. ↪ Bewertung einzelner Leistungen mit Noten mit Schulkonferenzbeschluss möglich ↪ Voraussetzung ist, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht.
Abschlüsse, Zeugnisse	↪ SchülerInnen erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis ↪ Abschlusszeugnis am Ende der Schulbesuchszeit, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.	↪ SchülerInnen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt ↪ Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“. ↪ In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 bei bestimmten Voraussetzungen zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss.

Anlage 2

Übergänge von Förderschulen an allgemeine Schulen

Herkunftsschulform der Wechsler von Förderschulen		2007/2008		2008/2009		2009/2010		2010/2011	
		Anzahl	Anteil von FS im Vorjahr	Anzahl	Anteil von FS im Vorjahr	Anzahl	Anteil von FS im Vorjahr	Anzahl	Anteil von FS im Vorjahr
Land Nordrhein-Westfalen									
Förderschulen im Vorjahr	Förderschulen	102.814		102.398		101.480		100.501	
Schulwechsel Förderschulen / allgemeine Schulen	Grundschulen	357	0,35%	379	0,37%	401	0,40%	372	0,37%
	Hauptschulen	924	0,90%	1.039	1,01%	1.098	1,08%	1.245	1,24%
	Realschulen	97	0,09%	109	0,11%	108	0,11%	178	0,18%
	Gymnasien	13	0,01%	22	0,02%	15	0,01%	20	0,02%
	Integrierte Gesamtschulen	176	0,17%	199	0,19%	221	0,22%	261	0,26%
	Freie Waldorfschulen	55	0,05%	50	0,05%	141	0,14%	76	0,08%
Regierungsbezirk Münster									
Förderschulen im Vorjahr	Förderschulen	16.619		16.670		16.562		16.459	
Schulwechsel Förderschulen / allgemeine Schulen	Grundschulen	99	0,60%	106	0,64%	89	0,54%	89	0,54%
	Hauptschulen	167	1,00%	192	1,15%	192	1,16%	204	1,24%
	Realschulen	19	0,11%	29	0,17%	18	0,11%	34	0,21%
	Gymnasien	7	0,04%	3	0,02%	1	0,01%	3	0,02%
	Integrierte Gesamtschulen	39	0,23%	42	0,25%	40	0,24%	40	0,24%
	Freie Waldorfschulen	10	0,06%	14	0,08%	7	0,04%	11	0,07%
Stadt Münster									
Förderschulen im Vorjahr	Förderschulen	2.393		2.351		2.382		2.325	
Schulwechsel Förderschulen / allgemeine Schulen	Grundschulen	10	0,42%	9	0,38%	-	-	2	0,09%
	Hauptschulen	28	1,17%	29	1,23%	20	0,84%	33	1,42%
	Realschulen	1	0,04%	8	0,34%	8	0,34%	8	0,34%
	Gymnasien	1	0,04%	1	0,04%	-	-	2	0,09%
	Integrierte Gesamtschulen	-	-	2	0,09%	2	0,08%	3	0,13%
	Freie Waldorfschulen	-	-	-	-	-	-	-	-

Berechnung der Übergangsquote von Förderschulen an allgemeine Schulen

Zähler: Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulform mit Herkunft aus der Förderschule

Nenner: Bestand der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Vorjahr

zu Grundschulen: auch Volksschulen Jahrgänge 01 bis 04

zu Hauptschulen: auch Volksschulen Jahrgänge 05 bis 10

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage 3

Übergänge von allgemeinen Schulen an Förderschulen

Herkunftsschulform der Wechsler an Förderschulen		2007/2008		2008/2009		2009/2010		2010/2011	
		Anzahl	Anteil von FS im akt. Jahr	Anzahl	Anteil von FS im akt. Jahr	Anzahl	Anteil von FS im akt. Jahr	Anzahl	Anteil von FS im akt. Jahr
Land Nordrhein-Westfalen									
Förderschulen im aktuellen Jahr	Förderschulen	102.398		101.480		100.501		98.290	
Schulwechsel allgemeine Schulen / Förderschulen	Grundschulen	5.350	5,22%	4.751	4,68%	4.413	4,39%	3.762	3,83%
	Hauptschulen	1.663	1,62%	1.611	1,59%	1.641	1,63%	1.414	1,44%
	Realschulen	332	0,32%	349	0,34%	331	0,33%	346	0,35%
	Gymnasien	322	0,31%	355	0,35%	377	0,38%	356	0,36%
	Integrierte Gesamtschulen	542	0,53%	493	0,49%	503	0,50%	493	0,50%
	Freie Waldorfschulen	67	0,07%	59	0,06%	48	0,05%	52	0,05%
Regierungsbezirk Münster									
Förderschulen im aktuellen Jahr	Förderschulen	16.670		16.562		16.459		16.012	
Schulwechsel allgemeine Schulen / Förderschulen	Grundschulen	747	4,48%	785	4,74%	688	4,18%	586	3,66%
	Hauptschulen	248	1,49%	247	1,49%	251	1,53%	204	1,27%
	Realschulen	49	0,29%	57	0,34%	57	0,35%	74	0,46%
	Gymnasien	51	0,31%	62	0,37%	56	0,34%	69	0,43%
	Integrierte Gesamtschulen	73	0,44%	83	0,50%	89	0,54%	84	0,52%
	Freie Waldorfschulen	9	0,05%	9	0,05%	5	0,03%	3	0,02%
Stadt Münster									
Förderschulen im aktuellen Jahr	Förderschulen	2.351		2.382		2.325		2.301	
Schulwechsel allgemeine Schulen / Förderschulen	Grundschulen	112	4,76%	126	5,29%	98	4,22%	96	4,17%
	Hauptschulen	64	2,72%	61	2,56%	66	2,84%	60	2,61%
	Realschulen	13	0,55%	11	0,46%	12	0,52%	18	0,78%
	Gymnasien	20	0,85%	20	0,84%	19	0,82%	22	0,96%
	Integrierte Gesamtschulen	14	0,60%	15	0,63%	11	0,47%	10	0,43%
	Freie Waldorfschulen	1	0,04%	1	0,04%	-	-	2	0,09%

Berechnung der Übergangsquote von allgemeinen Schulen an Förderschulen

Zähler: Anzahl der an Förderschulen gewechselten Schülerinnen und Schüler mit Herkunft aus einzelner Schulform

Nenner: Bestand der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im aktuellen Jahr

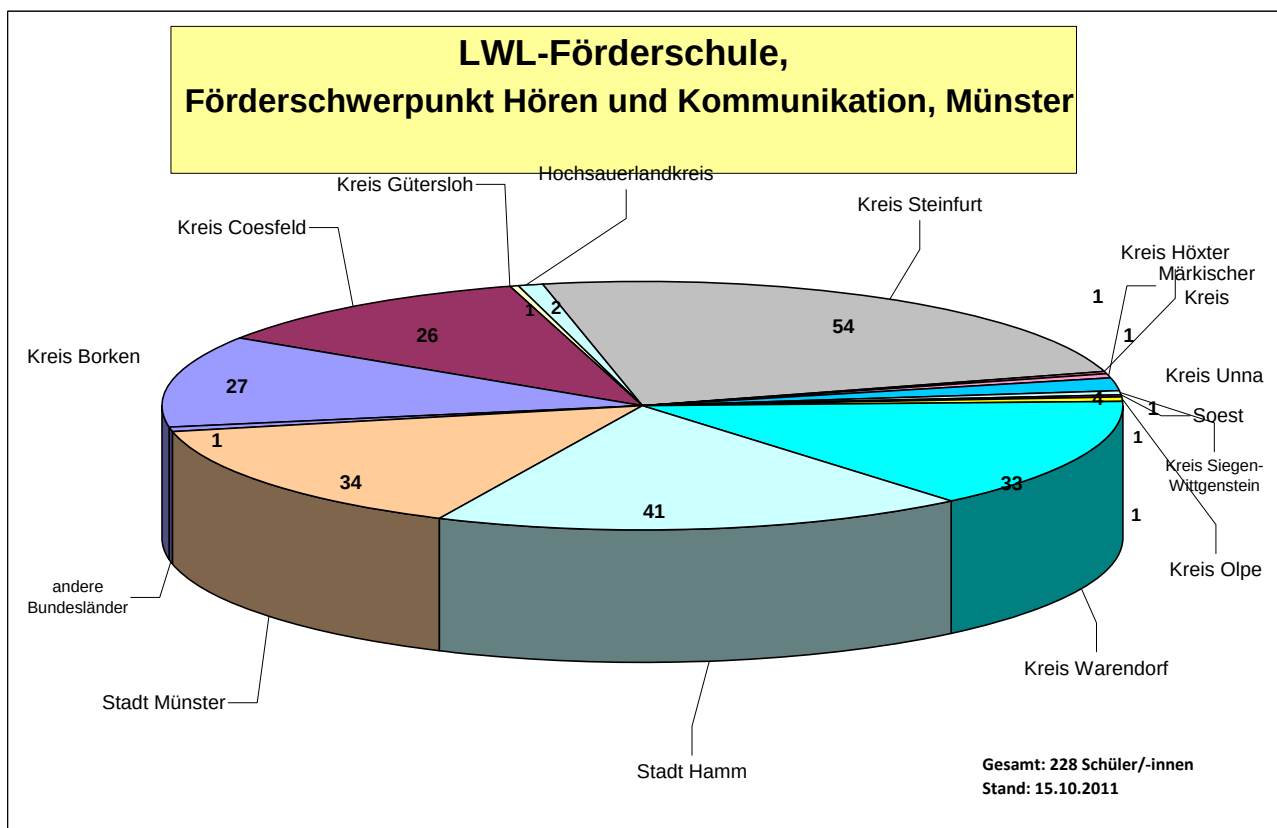
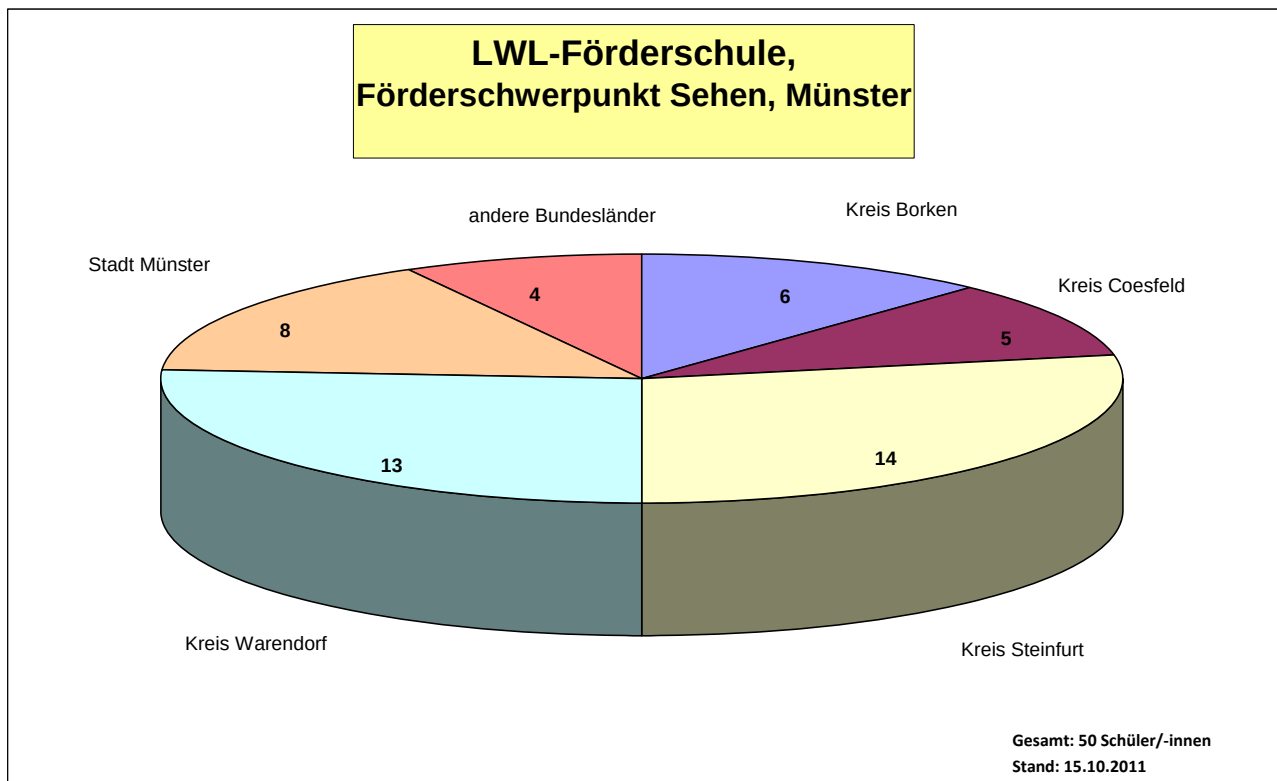
zu Grundschulen: auch Volksschulen Jahrgänge 01 bis 04

zu Hauptschulen: auch Volksschulen Jahrgänge 05 bis 10

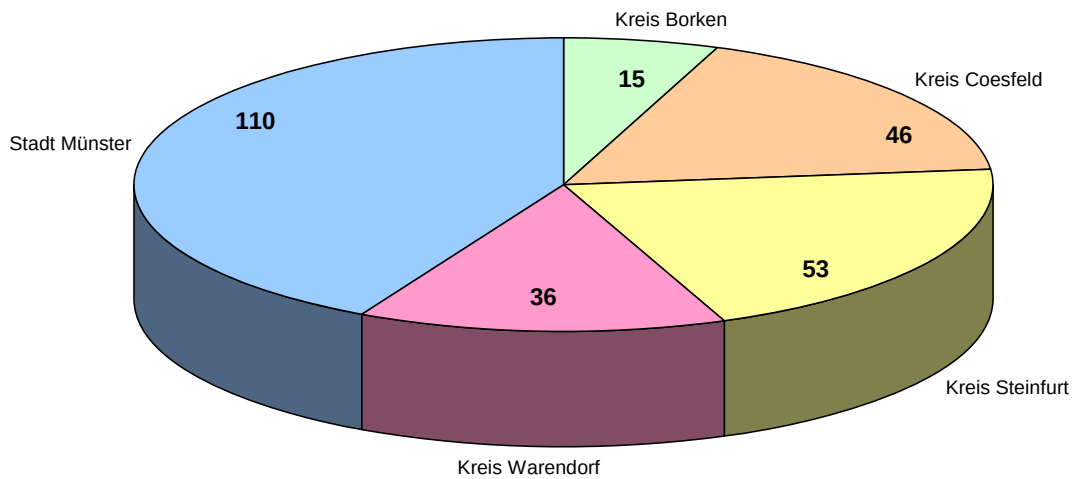
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Anlage 4

Herkunft der Schülerinnen und Schüler an den vier LWL Förderschulen in Münster

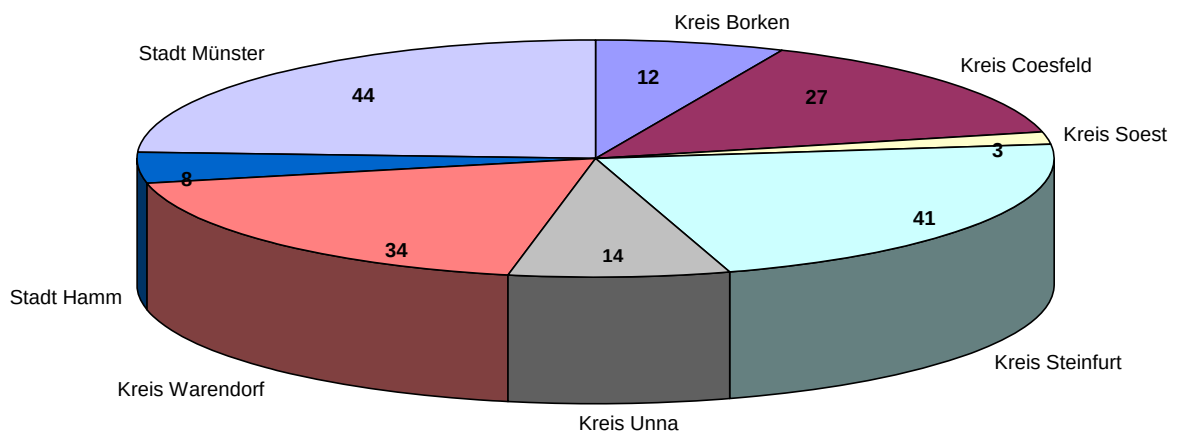


LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Münster



Gesamt: 260 Schüler/-innen
Stand: 15.10.2011

LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache (Sek.I), Münster



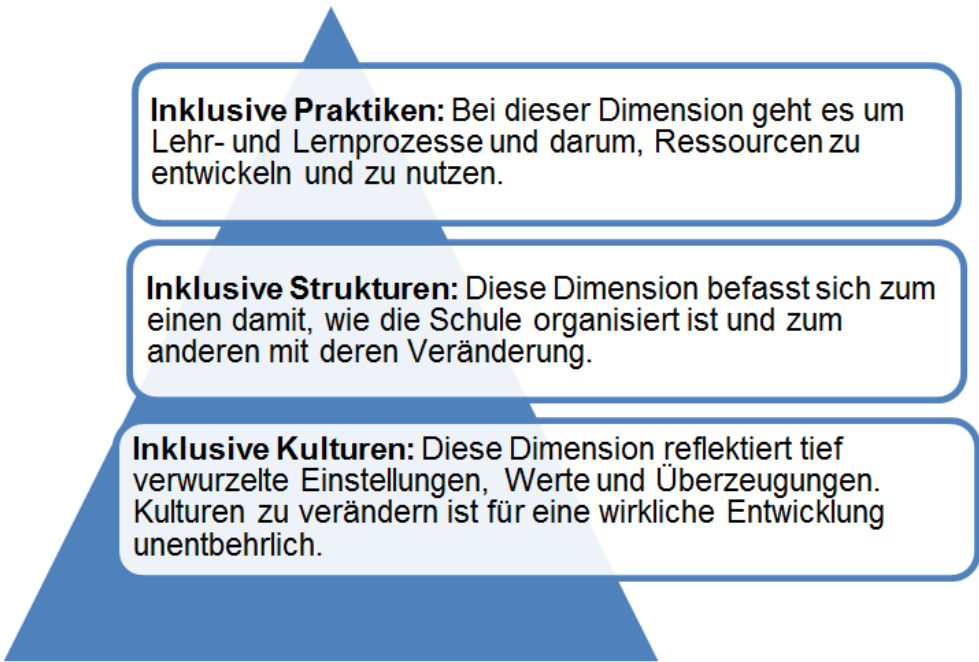
Gesamt: 183 Schüler/-innen
Stand: 15.10.2011

Anlage 5

Index für Inklusion und Kommunalen Index

Index für Inklusion

Der Ursprung des „Index für Inklusion“ liegt in Großbritannien. Dort erarbeitete ein Team aus LehrerInnen, Eltern, Schulvorständen, ForscherInnen und einem Vertreter von Behindertenorganisationen in dreijähriger Arbeit den „Index for Inclusion“. Übersetzt und für deutschsprachiges Verhältnis bearbeitet wurde die englische Originalfassung von Ines Boban & Andreas Hinz, beide tätig an der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg. Das Wort „Index“ suggeriert im Grunde etwas Missverständliches. Der „Index für Inklusion“ ist kein Test für Schulen bei dem am Ende eine Indexzahl steht, die bescheinigt, wie sehr - oder auch wie wenig - sie inklusiv sind. Ziel des Index und der Arbeit damit ist die Förderung einer inklusiven Schulentwicklung bzw. ganz konkret damit verbunden die Fragestellung, wie alle Barrieren für Lernen und Teilhabe für alle Schüler auf ein Minimum reduziert werden können. Er stellt eine Materialsammlung dar, die jeder Schule bei den eigenen nächsten Schritten ihrer Schulentwicklung hin zu einer „Schule für alle“ helfen kann. Dabei bietet er eine Systematik, die dabei unterstützt, den Prozess zu beginnen, weiterzuführen und immer wieder zu Evaluieren. Obwohl die Gesamtheit der notwendigen Schritte immer im Blick ist, können die nächsten - und zwar angemessen große oder kleine, verkraftbare, realistische - Schritte bestimmt werden. Im Index wird die Schule anhand von drei Dimensionen betrachtet:

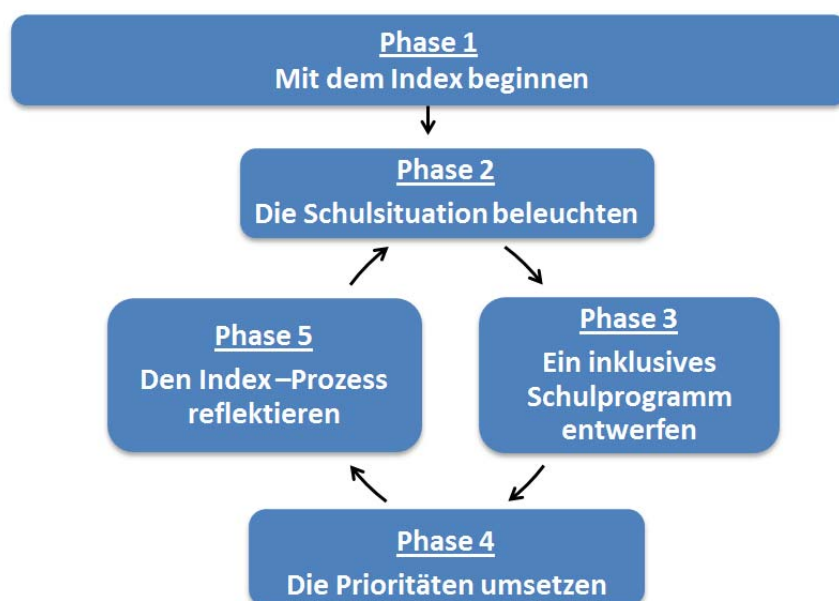


Inklusive Praktiken: Bei dieser Dimension geht es um Lehr- und Lernprozesse und darum, Ressourcen zu entwickeln und zu nutzen.

Inklusive Strukturen: Diese Dimension befasst sich zum einen damit, wie die Schule organisiert ist und zum anderen mit deren Veränderung.

Inklusive Kulturen: Diese Dimension reflektiert tief verwurzelte Einstellungen, Werte und Überzeugungen. Kulturen zu verändern ist für eine wirkliche Entwicklung unentbehrlich.

Um Inklusion in einer Schule zu entwickeln, müssen alle drei Dimensionen in den Blick genommen werden. Obwohl alle als gleichwertig gesehen werden, ist die Dimension „inklusive Kulturen schaffen“ bewusst als Fundament des Dreiecks platziert, da die Arbeit in dieser Dimension nachhaltig auf die Bereiche Strukturen und Praktiken wirkt und bereits viel Potential für Veränderungen in sich trägt. Die konkrete Arbeit mit dem Index, der „Index-Prozess“, ist als Kreislauf zu sehen. Es kann ein Startpunkt, aber kein Endpunkt festgelegt werden. D.h. eine Schule auf dem Weg in Richtung Inklusion befindet sich immer in Bewegung.



Ein wesentlicher Teil der Arbeit innerhalb dieses „Index Prozesses“ ist die Auseinandersetzung mit konkreten Fragestellungen, welche der „Index für Inklusion“ bereithält. Anhand derer werden die Schulsituation beleuchtet und Zielperspektiven bestimmt.

Bei der Schulaufsicht in Münster wird der „Index für Inklusion“ als das wegweisende Instrument für die inklusive Schulentwicklung gesehen. Am 23.05.2012 führte das Schulamt für die Stadt Münster in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam Münster (staatliche Lehrerfortbildung für die Stadt Münster) eine Tagung für Schulleitungs- und Steuergruppenmitglieder mit dem Titel: „Vielfalt gestalten - Münsters Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schulkultur“ durch. Im Mittelpunkt stand die Einführung in die Arbeitsweise mit dem „Index für Inklusion“. Die Veranstaltung war der Auftakt zu einer Reihe von Tagungen, die immer im direkten Bezug zum Index stehen. In der Folgeveranstaltung am 07.11.2012 wird die Leistungsbewertung in

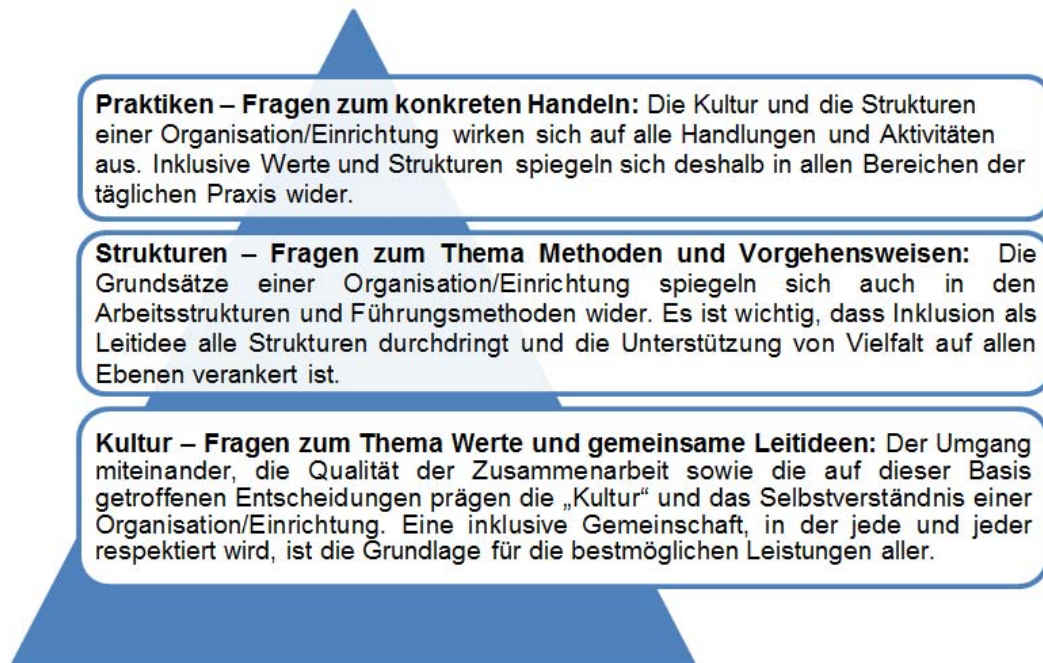
den Blick genommen. Am 20.03.2013 wird in einer weiteren Fachtagung ein Bogen zum „Kommunalen Index“ geschlagen.

Kommunaler Index

Die Idee, den Index für Schulen auf die Arbeit im Gemeinwesen anzuwenden, kommt ebenfalls aus Großbritannien. Dort wurde ein Handbuch entwickelt, um inklusives Handeln in allen kommunalen Bereichen umzusetzen. Die Montag Stiftung hat diese Initiative für den deutschsprachigen Raum adaptiert und das Arbeitsbuch übersetzt und für deutsche Verhältnisse angepasst. Mit der Bereitstellung dieses Arbeitsbuches ist die Idee verbunden, alle Mitglieder aller Arten von Einrichtungen dabei zu unterstützen, unter aktiver Beteiligung aller inklusives Handeln anzustreben und sich an dieser gemeinsamen Leitidee zu orientieren. Die Zielgruppe besteht aus Menschen in allen Arten von Einrichtungen - Kommunen, Organisationen, Behörden, Unternehmen, Verbänden, Kirchen, Bildungseinrichtungen, etc. Auch im „Kommunalen Index“ bzw. im Arbeitsbuch ist ein Fragenkatalog die Ausgangsbasis der inklusiven Entwicklung. Dabei sind die Fragen als Angebot und nicht als Methode zu verstehen. Jegliche Nutzung der Fragen ist wichtig, damit der Blick auf mögliche Verbesserungen im Umfeld gerichtet wird und diese gemeinsam diskutiert und umgesetzt werden. Die Fragen zielen auf Kernbereiche des kommunalen Alltags und bilden in drei Fragenbereichen die verschiedenen Handlungsfelder ab, die für ein inklusives Gemeinwesen wichtig sind:



Wie der „Index für Inklusion“ ist auch das Arbeitsbuch zum „Kommunalen Index“ in drei große inhaltliche Bereiche unterteilt: Kultur, Strukturen und Praktiken. Jeder dieser Bereiche enthält ca. 10-12 Merkmale mit den dazugehörigen Fragen:



Die Arbeit mit dem „Kommunalen Index“ ist ein wichtiger Baustein in der Entwicklung in Richtung einer inklusiven Gesellschaft und damit verknüpft auch in Richtung einer inklusiven Bildungslandschaft. Es sind dadurch Chancen gegeben, um

- die Verbesserungspotenziale für die eigene Organisation/Einrichtung zu identifizieren und erste, realisierbare Schritte zeitnah umzusetzen.
- durch organisationsübergreifende Aktivitäten auf kommunaler Ebene Synergieeffekte zu erreichen.
- das gesellschaftliche Bewusstsein zur Wertschätzung von Unterschiedlichkeit zu erhöhen und dazu beizutragen, dass die Menschen sich in der Gemeinschaft zueinander orientieren können.
- die Selbstwirksamkeit im direkten Lebensumfeld zu erfahren und zu gestalten.
- die barrierefreie Beteiligung an der Gestaltung des kommunalen Zusammenlebens und -wirkens zu verbessern und Zukunft mit zu gestalten.
- Dienstleistungen kommunaler und anderer Träger besser an die Bedürfnisse und Bedarfe der Bevölkerung anzupassen.

